

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 41.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt dem Landtag beifolgend den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 vor mit dem Antrage,

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 3. April 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899.

Einziges Artikel.

Dem § 12 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 wird als Absatz 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Im Falle des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches muß die Aufgebotsfrist (§ 1014, § 1015 der Zivilprozeßordnung) mindestens drei Monate betragen.

Begründung.

Die Aufgebotsfrist für Hypothekenbriefe beträgt nach §§ 1014, 1015 der ZPO. sechs Monate. Gemäß § 1024 Abs. 2 ZPO. kann jedoch durch Landesgesetz die Aufgebotsfrist anders bestimmt werden. In Preußen ist durch das Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1899 (Preuß. Gesetzsammlung S. 388) im § 9 Abs. 2 die Aufgebotsfrist auf drei Monate abgekürzt



worden. Es empfiehlt sich, auch für die drei oldenburgischen Landesteile die Aufgebotsfrist auf drei Monate festzusetzen. Da die Aufgebotsachen nicht zu den Feriensachen gehören, ist jetzt in vielen Fällen tatsächlich mit einer Aufgebotsfrist von 8 Monaten zu rechnen. Der Aufgebotsstermin muß daher vielfach etwa 9 Monate hinausgesetzt werden. Die lange Dauer der Aufgebotsverfahren ist für die Kreditnehmer häufig hinderlich, da die Geldgeber in der Regel erst nach Feststellung der Löschung vorstehender Hypotheken Kredit zu gewähren pflegen. Nachteile für die Gläubiger sind bei der Abkürzung der Aufgebotsfrist nicht zu befürchten.



Anlage 42.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt dem Landtag beifolgend den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 vor mit dem Antrage,

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 3. April 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driever.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899.

Einziger Artikel.

Dem § 12 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 wird als Absatz 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Im Falle des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches muß die Aufgebotsfrist (§ 1014, § 1015 der Zivilprozeßordnung) mindestens drei Monate betragen.

Begründung.

Die Aufgebotsfrist für Hypothekenbriefe beträgt nach §§ 1014, 1015 der ZPO. sechs Monate. Gemäß § 1024 Abs. 2 ZPO. kann jedoch durch Landesgesetz die Aufgebotsfrist anders bestimmt werden. In Preußen ist durch das Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1899 (Preuß. Gesetzsammlung S. 388) im § 9 Abs. 2 die Aufgebotsfrist auf drei Monate abgekürzt



worden. Es empfiehlt sich, auch für die drei oldenburgischen Landesteile die Aufgebotsfrist auf drei Monate festzusetzen. Da die Aufgebotsfachen nicht zu den Feriensachen gehören, ist jetzt in vielen Fällen tatsächlich mit einer Aufgebotsfrist von 8 Monaten zu rechnen. Der Aufgebotstermin muß daher vielfach etwa 9 Monate hinausgesetzt werden. Die lange Dauer der Aufgebotsverfahren ist für die Kreditnehmer häufig hinderlich, da die Geldgeber in der Regel erst nach Feststellung der Löschung vorstehender Hypotheken Kredit zu gewähren pflegen. Nachteile für die Gläubiger sind bei der Abkürzung der Aufgebotsfrist nicht zu befürchten.

Der Landesauschuß hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.



1930.

Anlage 43.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt dem Landtag beifolgend den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 vor mit dem Antrage,

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 3. April 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driever.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899.

Einziger Artikel.

Dem § 12 des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 wird als Absatz 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Im Falle des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches muß die Aufgebotsfrist (§ 1014, § 1015 der Zivilprozeßordnung) mindestens drei Monate betragen.

Begründung.

Die Aufgebotsfrist für Hypothekenbriefe beträgt nach §§ 1014, 1015 der ZPO. sechs Monate. Gemäß § 1024 Abs. 2 ZPO. kann jedoch durch Landesgesetz die Aufgebotsfrist anders bestimmt werden. In Preußen ist durch das Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1899 (Preuß. Gesetzsammlung S. 388) im



§ 9 Abs. 2 die Aufgebotsfrist auf drei Monate abgekürzt worden. Es empfiehlt sich, auch für die drei oldenburgischen Landesteile die Aufgebotsfrist auf drei Monate festzusetzen. Da die Aufgebotsachen nicht zu den Feriensachen gehören, ist jetzt in vielen Fällen tatsächlich mit einer Aufgebotsfrist von 8 Monaten zu rechnen. Der Aufgebotsstermin muß daher vielfach etwa 9 Monate hinausgesetzt werden. Die lange Dauer der Aufgebotsverfahren ist für die Kreditnehmer häufig hinderlich, da die Geldgeber in der Regel erst nach Feststellung der Löschung vorstehender Hypotheken Kredit zu gewähren pflegen. Nachteile für die Gläubiger sind bei der Abkürzung der Aufgebotsfrist nicht zu befürchten.

Der Landesauschuß hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.



Anlage 44.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtag mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 4. April 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driever.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

(1) Die Abgeordneten zum Landtag erhalten vom Ersten des Monats an, in dem der Landtag zu Beginn der Wahlperiode zusammentritt, bis zum Ende des Monats, in dem der Landtag aufgelöst wird oder seine Wahldauer abläuft, eine monatlich nachträglich zahlbare Aufwandsentschädigung, die nach der den Mitgliedern des Reichstags zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustehenden Aufwandsentschädigung bemessen wird.

(2) Hiervon beträgt die Aufwandsentschädigung

- a) für die in der Stadt Oldenburg wohnhaften Abgeordneten 11 v. H.;
- b) für die außerhalb der Stadt Oldenburg im Landesteil Oldenburg wohnhaften Abgeordneten 21 v. H.;
- c) für die in den Landesteilen Lübbeck und Birkenfeld wohnhaften Abgeordneten 25 v. H.

(3) Der Monatsbetrag wird auf volle Reichsmark nach oben abgerundet.

§ 2.

Tritt ein Abgeordneter nachträglich in den Landtag ein oder scheidet er vorzeitig aus dem Landtage aus, so ist die Aufwandsentschädigung nach der Dauer seiner Zugehörigkeit zum Landtage zu bemessen.



§ 3.

Für die Teilnahme an den Sitzungen eines Ausschusses erhalten die Abgeordneten ein Sitzungsgeld von drei Reichsmark für jede Sitzung. Der Bezug doppelter Sitzungsgelder für die Teilnahme an mehreren Ausschusssitzungen an einem Tage ist unzulässig.

§ 4.

(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Voll- oder Ausschusssitzung ferngeblieben oder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Landtag von dessen Sitzungen ausgeschlossen ist, werden 8 v. H. des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung, abgerundet auf volle Reichsmark nach unten, abgezogen. Finden an einem Tage mehrere Voll- oder Ausschusssitzungen statt, so genügt zur Abwendung des Abzugs die Teilnahme an einer Sitzung.

(2) Ein Abzug findet nicht statt, wenn der Abgeordnete durch anderweitige Landtagstätigkeit, höhere Gewalt oder ehrenamtlichen öffentlichen Dienst verhindert war. Ein Abzug findet ferner nicht statt, wenn ein außerhalb Oldenburgs wohnhafter Abgeordneter am Tage einer Voll- oder Ausschusssitzung sich in Oldenburg aufhält, aber durch Krankheit verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen.

§ 5.

(1) Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste (Anwesenheitsliste), das Vorliegen der Voraussetzungen für den Fortfall des Abzugs durch den Präsidenten des Landtags festgestellt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitsliste, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslegung, sowie über die Festsetzung und Anweisung der Entschädigung werden von dem Präsidenten des Landtags getroffen.

§ 6.

Der Präsident des Landtags erhält eine besondere Zulage von 10 v. H. der jeweils fälligen Entschädigungsbeträge.

§ 7.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen Tagegelder in Höhe von 11 v. H. der ihnen zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung, abgerundet auf volle Reichsmark nach unten, noch für drei Tage nach dem Schluß einer Versammlung, falls sie noch Landtagsgeschäfte zu erledigen haben.

§ 8.

(1) Die Abgeordneten erhalten, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete außerhalb der Tagungsdauer einer Versammlung vom Staatsministerium oder Präsidenten des Landtags zu einer Besprechung, Besichtigungsreise oder anderen Veranstaltung eingeladen oder sonst im Auftrage des Landtags oder auf Ersuchen des Staatsministeriums oder des Präsidenten des Landtags tätig werden, Tagegelder nach § 7. Der Bezug doppelter Tagegelder (§§ 7 und 9) ist in diesem Falle unzulässig.

(2) Tagegelder nach § 7 stehen den Abgeordneten auch für den Tag vor oder nach einer Versammlung des Landtags zu, wenn sie vor oder nach dem Beginn oder der Beendigung der Versammlung diesen Tag zur Reise benutzen (Reisetagegeld).

§ 9.

Der Präsident des Landtags erhält, wenn er außerhalb der Tagungsdauer einer Versammlung in Oldenburg in Landtagsangelegenheiten tätig ist, Tagegeld nach § 7.

§ 10.

(1) Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Reichstags sind, erhalten für die Zeit, in der der Reichstag und der Landtag gleichzeitig versammelt sind, eine Aufwandsentschädigung nur insoweit, als sie Vollsitzungen des Landtags oder Sitzungen eines Ausschusses beigewohnt haben und ihnen ein Abzug an der ihnen als Mitglieder des Reichstages zustehenden Entschädigung gemacht wird.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in der Form von Tagegeldern nach § 7 gewährt. Die Tagegelder dürfen den nächsten Entschädigungsbetrag, der dem Abgeordneten zustehen würde, wenn er nicht Mitglied des Reichstages wäre, nicht überschreiten.

§ 11.

(1) Den Abgeordneten steht für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag und für die folgenden acht Tage freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf allen im Freistaat Oldenburg befindlichen Eisenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen zu. Das Recht freier Eisenbahnfahrt steht den Abgeordneten auch auf denjenigen außerhalb des Landesteils Oldenburg befindlichen Reichsbahnstrecken zu, die vor dem Übergang der oldenburgischen Staatsbahnen auf das Reich der oldenburgischen Verwaltung unterstanden.

(2) Ferner erhalten die Abgeordneten für die Reise vor Beginn und nach Schluß einer Versammlung freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse nach Oldenburg und zurück, außerdem neben dem Reisetagegeld gemäß § 8 Absatz 2 Ersatz der sonstigen mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen.

(3) Den Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld stehen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse nach ihrer Heimat und zurück sowie Ersatz der sonstigen mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen auch dann zu, wenn sie während der Dauer einer Versammlung nach ihrer Heimat beurlaubt werden.

§ 12.

Die im Landesteil Oldenburg wohnhaften Abgeordneten erhalten während einer Wahlperiode jährlich einmal das Recht zu freier Eisenbahnfahrt II. Klasse nach den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld und zurück. Das gleiche gilt entsprechend für die in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld wohnhaften Abgeordneten für eine Fahrt nach dem Landesteil Birkenfeld bzw. Lübeck.

§ 13.

(1) Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung und die Tage- und Sitzungsgelder ist unzulässig.

(2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung, die Tage- und Sitzungsgelder und die freie Eisenbahnfahrt ist nicht übertragbar.

§ 14.

Ist im Falle des Todes eines Abgeordneten ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen auch ohne den Nachweis des Erbrechts erfolgen.

§ 15.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Juni 1929 an. Mit dem gleichen Tage gilt das Gesetz vom 30. September 1925, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage, als aufgehoben.



Begründung.

Der Gesetzentwurf bringt eine Änderung des bisherigen Systems: anstatt einer nach T a g u n g s monaten bemessenen Aufwandsentschädigung eine fortlaufende, gleichhohe monatliche Entschädigung während der ganzen Wahlperiode. Beibehalten ist die Gruppierung der Abgeordneten je nach dem Wohnsitz in der Stadt Oldenburg, im übrigen Landesteil Oldenburg und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld, ferner die Berechnung der Aufwandsentschädigung in Prozentsätzen der den Mitgliedern des Reichstags z. Zt. des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustehenden Entschädigung. Neu ist die Einführung eines gering bemessenen Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Ausschusssitzungen. Verschiedene weitere Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande sind mehr formaler Art oder hängen mit der vorgeschlagenen neuen Form der Aufwandsentschädigung zusammen. Die nähere Begründung ist bereits in mündlichen Vorberatungen im Ausschuß III gegeben worden.



Anlage 45.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden hierneben die Geschäftsberichte der Staatlichen Kreditanstalt und der Landesparkasse für das Jahr 1929 vorgelegt.

Die Rechnungsabchlüsse sind vom Verwaltungsrat geprüft und von der Staatsbankhauptversammlung in der Sitzung vom 28. März 1930 festgestellt worden.

Es wird beantragt, der Landtag wolle die Geschäftsberichte der Staatlichen Kreditanstalt und der Landesparkasse für 1929 zur Kenntnis nehmen und für erledigt erklären.

Oldenburg, den 9. April 1930

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.



Geschäftsberichte
der
Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg
und der
Landessparkasse zu Oldenburg^{*)}
für das Jahr 1929.

^{*)} Für den Geschäftsbericht der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt war die Berechnung der technischen Reserve Anfang März 1930 noch nicht abgeschlossen. Der Bericht wird in Kürze folgen.

Oldenburg.
Druck von Ad. Littmann.



Staatskommissar:

Staatsminister z. D. Stein, Oldenburg.

Staatsbankhauptversammlung:

Vorsitzender:

Amtshauptmann Haßkamp, Vechta.

Mitglieder:

I. Vom Landtage gewählt:

1. Direktor Hartong, Delmenhorst, stellvertr. Vorsitzender,
2. Staatsminister a. D. Meyer, Oldenburg,
3. Dr. Schute, Lindern,
4. Glashüttendirektor Carl Dinklage, Oldenburg.

II. Von der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer zu Oldenburg, sowie von den Vertretern der Versicherten im Vorstande der Landesversicherungsanstalt Oldenburg gewählt:

1. Professor Dr. Dursthoff, Oldenburg,
2. Präsident der Landwirtschaftskammer Harbers, Woppenkamp,
3. Kassenangestellter Hennig, Eversten,
4. Ratsherr Koch, Oldenburg.

III. Vom Staatsministerium bestimmt:

1. Bankdirektor a. D. tom Dieck, Oldenburg,
2. Sparkassendirektor Dobelmann, Cloppenburg,
3. Kaufmann August Hansing, Nordenham,
4. Amtshauptmann Haßkamp, Vechta,
5. Bankdirektor Propping, Oldenburg,
6. Amtshauptmann Theilen, Friesoythe,
7. Bürgermeister Lahmann, Nordenham,
8. Sparkassendirektor Sieker, Oldenburg,
9. Gemeindevorsteher Mähler, Damme,
10. Landwirt Janßen, Ussenhausen.

IV. Staatsminister z. D. Stein als Staatskommissar.

V. Von der Staatsbankhauptversammlung als Mitglieder des Verwaltungsrats hinzugewählt:

1. Landwirt Diedrich Bödecker, Wehnen,
2. Fabrikdirektor Paul Schmitz, Brake.



Verwaltungsrat:

Vorsitzender:

Bankdirektor a. D. t o m D i e c k, Oldenburg.

Mitglieder:

1. Landwirt D i e d r i c h B ö d e c k e r,
2. Sparkassendirektor D o b e l m a n n,
3. Bankdirektor P r o p p i n g (stellvertr. Vorsitzender),
4. Fabrikdirektor P a u l S c h m i t z,
5. Amtshauptmann T h e i l e n,
6. Staatsminister z. D. S t e i n als Staatskommissar,
Ratsherr K o c h (Erster Stellvertreter),
Staatsminister a. D. M e y e r (Zweiter Stellvertreter).

Staatsbankdirektion:

Vorsitzender:

Oberfinanzrat Dr. R a b e l i n g, Oldenburg.

Ordentliche Mitglieder:

Justizrat L o h s e, Oldenburg,
Finanzrat H a s c h e n b u r g e r, Oldenburg,
Finanzrat Dr. W e h a g e, Oldenburg,
Direktor W i l l e n b o r g (Mitglied für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg).
Direktor T i a r k s (Mitglied für die Landessparkasse zu Oldenburg).

Außerordentliche Mitglieder:

Direktor K ü n k e n r e n k e n, Oldenburg, bei der Staatlichen Kreditanstalt,
Direktor H e i n e, Oldenburg, bei der Landessparkasse zu Oldenburg,
Direktor S p a r k, Oldenburg, bei der Landessparkasse zu Oldenburg.

Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

Das Jahr 1929 wurde beherrscht durch die Verhandlungen über den neuen Reparationsplan. Gleichzeitig begannen grundlegende Auseinandersetzungen über die künftige Gestaltung der innerdeutschen Finanz-, Steuer- und Sozialpolitik. Geld- und Kapitalmarkt standen unter dem Drucke der mit diesen Entwicklungen verbundenen Ungewißheit. Für den Geldmarkt waren ferner der weitere Rückgang der industriellen Konjunktur in Deutschland und Wirkungen, die von den ausländischen Märkten ausgingen, von Einfluß. Die Reichsbank ermäßigte am 12. Januar 1929 ihren Diskontsatz von 7% auf 6½%, erhöhte ihn am 25. April auf 7½% und senkte ihn am 2. November wieder auf 7%. Infolge nicht ausreichender inländischer Kapitalbildung und des im Vergleich zu den Vorjahren recht beachtlichen Rückganges des Zuflusses ausländischen Kapitals verschlechterte sich der Kapitalmarkt zusehends. 8%ige Inlandsemissionen konnten nur in recht beschränktem Umfange abgesetzt werden. Langfristige Auslandsanleihen fielen fast völlig aus.

Bereits seit dem Vorjahre konnte beobachtet werden, daß die oldenburgische Landwirtschaft in der Aufnahme weiterer langfristiger und kurzfristiger Gelder zurückhaltender wurde. Diese Zurückhaltung hielt während des Berichtsjahres offensichtlich an. Gleichzeitig wurde die Lage der oldenburgischen Landwirtschaft durch ein besseres Ernteergebnis des Jahres 1929 und durch günstige Absatzverhältnisse für die Schweinezucht erleichtert. Eine gewisse Zuversicht hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Lage der oldenburgischen Landwirtschaft ist daher gerechtfertigt. Ungünstiger waren die Verhältnisse besonders für die mittlere und kleine Industrie und das Baugewerbe.

Die oldenburgischen Kommunen vermieden in Berichtsjahre eine weitere Vermehrung ihrer Verbindlichkeiten. Sie waren um die Herstellung eines dauernden Gleichgewichts in ihren Haushalten weiter bemüht. Bereits in früheren Jahren hatte die Staatliche Kreditanstalt mit Nachdruck und mit Erfolg darauf hingewirkt, daß die Kommunen ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten in langfristige Anleihen umwandelten. Im Berichtsjahre wurde in der gleichen Richtung Einfluß genommen. Unter diesen Umständen liegen hinsichtlich der kurzfristigen Verschuldung der Kommunen die Verhältnisse im Geschäftsbereiche der Anstalt günstiger, als sie in anderen Teilen des Reichs zu liegen scheinen.

Die Ausgabe von Goldmarkhypothekendarlehen auf der Grundlage der Goldpfandbriefe der Anstalt konnte bei dem Stocken des Inlandsabsatzes nur in vermindertem Umfange fortgesetzt werden. Andererseits wurde auch die Nachfrage nach solchen Darlehen geringer. Es konnten daher die gestellten Anträge ohne Unterbrechung befriedigt werden. Es wurden ausschließlich 8%ige Darlehen ausgegeben. Die Auszahlungskurse konnten während des Berichtsjahres auf der Höhe gehalten werden, die sie am Ende des Vorjahres hatten. Aus der 4. Amerika-Anleihe der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt wurden Restbeträge ausgegeben.

Auf Anfordern der Golddiskontbank war zum 1. Juni 1929 das erste Drittel der in den Jahren 1926 und 1927 an die Landwirtschaft ausgegebenen Golddiskontbankkredite an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt zurückzuzahlen. Die Staatliche Kreditanstalt zahlte ihrerseits den angeforderten Betrag mit 1 033 830,— RM. zurück. Von den von der Anstalt aus dieser Aktion ausgegebenen Hypothekendarlehen wurden durch die Landessparkasse zu Oldenburg 436 810,— RM. umgeliehen. 48 100,— RM. wurden von der Staatlichen Kreditanstalt durch Goldpfandbriefhypotheken abgedeckt. Nicht eingezogen wurde zunächst ein Betrag von 258 290,— RM. Der Restbetrag von 290 630,— RM. wurde von den Schuldnern eingezahlt. Im Laufe des Berichtsjahres wurden auf die zunächst nicht eingezogenen Beträge 45 367,35 RM. eingezahlt. Außerdem wurden außerplanmäßige Abträge auf die noch ausstehenden zwei Drittel in Höhe von 230 820,— RM. geleistet. Die Rückzahlung des zweiten Drittels im Jahre 1930 soll in ähnlicher Weise durchgeführt werden. Hierzu hat die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt einen einjährigen Stundungskredit von 270 000,— RM. eingeräumt.

Allgemein

Hypothekendarlehensgeschäft

Golddiskontbankkredit

Umschuldungsaktion.

Die im Vorjahre eingeleitete landwirtschaftliche Umschuldungsaktion aus Mitteln der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt wurde im Berichtsjahre zu ihrem Hauptteile durchgeführt. Ausgegeben wurden 241 Umschuldungsdarlehen mit 1 368 500,— GM., davon 12 Darlehen mit 198 950,— GM. in den Landesteil Lübeck unter Beteiligung der Provinzialbank für den Landesteil Lübeck und 13 Darlehen mit 44 800,— GM. in den Landesteil Birkenfeld unter Beteiligung der Birkenfelder Landesbank. In dem Eingang der Zins- und Tilgungsrenten auf die Umschuldungsdarlehen sind, obgleich es sich hier um nachgeordnete Hypothekendarlehen unter Garantie des Reichs, der Länder und der Kommunalverbände handelt, wesentliche Stockungen nicht beobachtet worden.

Sonstige Sonderdarlehen.

Aus Reichsmitteln und aus zusätzlichen Anstaltsmitteln wurden zur Förderung des Frühgemüsebaues 10 Darlehen mit 45 600,— GM. ausgezahlt.

Auf der Grundlage der 8%igen Goldpfandbriefe der Anstalt wurden als langfristige Industriedarlehen 2 Darlehen mit rund 50 000,— GM. ausgegeben. Die Centralbank Deutscher Industrie A.-G., an deren Gründung sich die Anstalt Anfang Oktober 1928 beteiligt hatte, konnte, — im wesentlichen infolge ungünstiger Verhältnisse an den ausländischen Kapitalmärkten, — die beabsichtigte erste Auslandsanleihe nicht heranbringen. Nachdem die Bank inzwischen ihr Kapital den öffentlich-rechtlichen und privaten Gründerbanken wieder zur Verfügung gestellt hat, ist die Staatliche Kreditanstalt aus der Centralbank ausgeschieden.

Umfang und Verteilung der Hypothekendarlehen.

Im ganzen gab die Anstalt im Berichtsjahre 980 Goldmarkhypothekendarlehen auf der Grundlage ihrer 8%igen Goldpfandbriefe mit 3 243 800,— GM. aus. Im Vorjahre waren 1 599 Goldmarkdarlehen mit 6,4 Millionen GM. auf der Grundlage der 7%igen und 8%igen realgedeckten Goldmarkschuldverschreibungen und Goldpfandbriefe der Anstalt ausgegeben worden. Die Anstalt leitete außerdem aus der 4. Amerika-Anleihe der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt 11 Darlehen mit 41 624,96 GM. der Landwirtschaft des Landes zu. Aus zurückgezahlten Amerika-Darlehen wurden ferner neu ausgegeben aus der 1. Amerika-Anleihe 2 Darlehen mit 22 000,— GM., aus der 2. Amerika-Anleihe 2 Darlehen mit 10 000,— GM. und aus der 3. Amerika-Anleihe 1 Darlehen mit 6 000,— GM. Es wurden wieder vorwiegend kleinere und mittlere Betriebe versorgt. Ein großer Teil aller Darlehen wurde wieder an landwirtschaftliche Darlehensnehmer ausgegeben.

Kommunal-darlehen.

Es wurden im Berichtsjahre 18 Darlehen auf der Grundlage der 8%igen Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen der Anstalt mit rund 575 000,— GM. ausgegeben. Von diesem Betrage dienten reichlich 200 000,— GM. zur Umwandlung kurzfristiger Verbindlichkeiten. Der Auszahlungskurs, der am Ende des Vorjahres bestand, konnte beibehalten werden. Im Vorjahre waren 100 Darlehen mit rund 3,1 Millionen GM. auf der Grundlage der 8%igen und 7½%igen Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen der Anstalt ausgegeben worden.

Kommunal-darlehen für den Wohnungsbau.

Zur Förderung des Wohnungsbaues wurden an Darlehen auf der Grundlage der 8%igen Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen der Anstalt 1 345 400,— GM. in 218 Einzeldarlehen auf Grund der Bürgschaft von Staat und Gemeinden ausgegeben. Im übrigen wurden diese Darlehen an nachgeordneter Rangstelle an den Gebäudegrundstücken wirksam gesichert. Die Darlehensnehmer genießen Zinsverbilligung durch Staat und Gemeinden. Der Ausgabe dieser Darlehen stand die Abnahme eines größeren Betrages an 8%igen Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen der Anstalt durch die Landesversicherungsanstalt Oldenburg gegenüber, die auf diese Weise eine besondere Hilfe zur Förderung des Wohnungsbaues im Lande Oldenburg leistete.

Roggen-darlehen.

Auf langfristige Roggendarlehen der Anstalt aus Roggenschuldverschreibungen wurden im Berichtsjahre 1 575 877 kg abgetragen. Es standen am Schlusse des Jahres noch 295 Darlehen mit 7 032 463,5 kg aus.

Zahlungs-gang und Grundstückspreise.

In dem Eingang der Zins- und Tilgungsleistungen auf die von der Anstalt ausgegebenen Hypothekendarlehen konnte eine leichte Besserung beobachtet werden. Bei der Einziehung der Außenstände wurde weiterhin mit Schonung verfahren. Die Anstalt war in 31 Fällen an durchgeführten Zwangsversteigerungen beteiligt, und zwar in 7 Fällen als betreibende und in 24 Fällen als beigetretene Gläubigerin. Von diesen Zwangsversteigerungsfällen betrafen 16 Fälle landwirtschaftliche Besitzungen und 15 Fälle Hausgrundstücke. In allen Fällen waren die Anstaltsdarlehen einwandfrei gesichert. Im Berichtsjahre wurde eine gewisse Zunahme der Zwangsversteigerungen gegenüber dem Vorjahre beobachtet, vor allem im zweiten Halbjahre. Die von der Anstalt angestellten Beobachtungen über die freihändig und bei Zwangsverkäufen erzielten Preise für Grundstücke, insbesondere für landwirtschaft-



lichen Grundbesitz, bestätigten aber, daß die Anstalt bei ihren Beleihungen zuverlässige Werte zugrunde gelegt hat. Die Anstalt hat in keinem Falle ein von ihr beliehenes Grundstück übernehmen müssen.

Das mit den öffentlichen Kassen, Sparkassen, genossenschaftlichen und privaten Banken betriebene Kontokorrentgeschäft hat gegenüber dem Vorjahre eine gewisse Ausdehnung erfahren. Dagegen ist das Wechselgeschäft gegenüber dem Vorjahre erheblich zurückgegangen. Die Anstalt hat es sich im abgelaufenen Geschäftsjahre besonders angelegen sein lassen, allen an sie herantretenden, berechtigten Anforderungen im Rahmen ihrer Mittel zu entsprechen und die zu ihrer Kundschaft, insbesondere auch zu der Bankwelt, bestehenden angenehmen Beziehungen weiter auszubauen. Zu dem Spitzeninstitut des Verbandes deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, der Deutschen Landesbankenzentrale A.-G., wurde die hergebrachte freundschaftliche Verbindung unterhalten.

Kontokorrent
und Wechsel
geschäft

Die Aufwertung ist im Laufe des Jahres soweit zu Ende geführt worden, daß vom 20. Dezember 1929 ab die Endausschüttung der Teilungsmasse vorgenommen werden konnte. Auf Grund des § 12 Abs. 2 der zweiten Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg vom 15. September 1927 hat der Verwaltungsrat der staatlichen Finanzanstalten den Einlösungsbetrag der den 4½%igen Liquidations-Schuldverschreibungen für die Restabfindung beigefügten Anteilscheine auf 3½% des dem Anteilschein aufgedruckten Goldmarkbetrages endgültig festgesetzt. Die gesamte Aufwertungsquote für die auf Mark alter Währung lautenden Schuldverschreibungen der Staatlichen Kreditanstalt stellt sich damit auf annähernd 13%. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Papiermarkschuldverschreibungen der Anstalt sowohl dem Realkredit als auch dem Kommunalkredit gedient haben. Bei Abfassung dieses Berichts waren bereits 40 413 Anteilscheine zu Liquidations-Schuldverschreibungen im Nennwerte von 10 560 512,50 GM. eingelöst. Im Oktober 1929 ist zum erstenmal eine Auslosung der Liquidationsanleihe vorgenommen worden, und zwar wurden insgesamt 1 100 000,— GM. — etwa 9% des Gesamtumlaufs — ausgelöst. Zur Hypothekentilgung sind rund 329 600,— GM. Liquidationsschuldverschreibungen eingereicht worden.

Aufwertung

Der überaus starken Anspannung am Geldmarkte zum Schlusse des Vorjahres folgte zu Beginn des neuen Jahres eine merkbare Erleichterung, die ihren sichtbaren Ausdruck fand in einer viermaligen Herabsetzung des Reichsbankdiskontsatzes von 7 auf 5%. Auch auf den Kapitalmarkt, der seit langem jeglichen Antriebes entbehrte, und auf den sich erfahrungsgemäß die Erleichterung am Geldmarkt erst nach einer gewissen Zeit auszuwirken pflegt, blieben die Verhältnisse am Geldmarkt nicht ohne Einfluß. Der Markt der Rentenpapiere zeigte erstmalig wieder seit Mitte Januar eine gewisse Belebung, die in den letzten Wochen erheblich an Umfang zugenommen hat. Seit Jahresbeginn konnte die Anstalt Beträge von über 2 Mill. GM. an 8%igen Goldpfandbriefen und Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen, die sämtlich von der Reichsbank zum Lombardverkehr zugelassen sind, zu anziehenden Kursen im Inlande absetzen, wobei besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß die engere Heimat ein stärkeres Interesse bekundete und der Kleinabsatz überwog. Die Nachfrage bleibt auch weiterhin rege. Diese Entwicklung dürfte nicht zuletzt gefördert sein durch die Tatsache, daß das Schicksal der Kapitalertragsteuer, die für sämtliche festverzinslichen Werte spätestens am 1. Januar 1931 fallen soll, anscheinend entschieden ist, und ferner durch den leichten Geldstand, der die Anlagetätigkeit auf die hochverzinslichen Werte hingelenkt hat. Was den Geldmarkt anbetrifft, so läßt sich die weitere Entwicklung nicht ohne weiteres übersehen; im Gegensatz zu den vorhergegangenen Jahren ist allerdings bemerkenswert, daß die Konjunkturkurve zurzeit auch in den anderen Ländern nach unten neigt und ebenfalls dort die Tendenz vorherrscht, der Wirtschaft durch billiges Geld über die Stagnation hinwegzuhelfen.

Beginn des
Geschäftsjahres 1930

Das bei der Staatlichen Kreditanstalt für ihre Schuldverschreibungen und Pfandbriefe eingerichtete Schuldbuch wurde im Berichtsjahre weiter in Anspruch genommen. Der Betrag der eingetragenen Forderungen erhöhte sich im Berichtsjahre um 1 402 475,— GM. auf 3 920 050,— GM.

Schuldbuch

Am 1. November 1929 wurde nach dem von dem Deutschen Sparkassen- & Giroverbande geschaffenen System der öffentlichen Bausparkassen die „Oldenburgische Bausparkasse“, öffentliche Bausparkasse für den Freistaat Oldenburg, als Abteilung der Staatlichen Kreditanstalt eingerichtet. Die Bausparkasse bezweckt, ihren Mitgliedern unkündbare 4%ige Darlehen für die Be-

Oldenburgische
Bausparkasse

schaffung von Eigenheimen zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden von den Bausparern, die sich zu monatlichen Tarifzahlungen verpflichten müssen, zusammengebracht. Das Verfahren wird durch die allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge geregelt. Die Gelder können außer zum Hausbau auch zur Verbesserung und zum Ausbau eines Wohnhauses, zum käuflichen Erwerb eines Wohnhauses oder einer Siedlerstelle, zur Ablösung von Hypotheken, für die Berufsausbildung, die Beschaffung einer Aussteuer und ähnliche Zwecke Verwendung finden. Die Bausparer werden nach Maßgabe der Zeit und des Prozentsatzes der Leistungen zu Jahresgruppen zusammengefaßt. Innerhalb dieser Gruppen sind alle Anwärter gleichberechtigt. Die Reihenfolge der Darlehensempfänger wird durch Auslosung bestimmt. Für die Darlehensschuldner besteht ein Lebensversicherungsschutz ohne besondere Prämienzahlung.

Die ersten Bausparverträge sind mit Wirkung ab 1. Dezember 1929 abgeschlossen worden. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß die Aufnahme des kollektiven Zwecksparens durch die Staatliche Kreditanstalt in Verbindung mit den öffentlichen Sparkassen des Landes einem Bedürfnis entspricht. Die Anstalt ist bestrebt, auch auf diesem Wege zur Behebung des Wohnungsmangels und zur Belebung des Baugewerbes beizutragen.

Illisierungs-
darlehen.

Während die Aufwertungshypotheken der Anstalt selbst, die zu ihrem Hauptbetrage erst am 1. Januar 1938 fällig werden, vorläufig keine Besorgnisse bereiten, verursacht der Umstand, daß auch im Geschäftsbereich der Anstalt erhebliche Beträge an fremden Aufwertungshypotheken nach dem Stande der Gesetzgebung am 1. Januar 1932 fällig werden, nicht unerhebliche Bedenken. Dringend erwünscht ist eine beschleunigte Klärung der Frage, ob durch die Reichsgesetzgebung noch besondere Maßnahmen für diese Hypotheken getroffen werden sollen. Um ihrerseits rechtzeitig zur Erleichterung der für 1932 zu befürchtenden Schwierigkeiten beizutragen, hat sich die Staatliche Kreditanstalt entschlossen, bereits jetzt die Umwandlung solcher fremder, im Jahre 1932 fälliger Aufwertungshypotheken durch Pfandbriefdarlehen der Anstalt anzubieten. Die Umleihe durch Pfandbriefhypotheken soll in der Weise erfolgen, daß der Gläubiger Pfandbriefe zur freien Verwertung erhält zu einem Betrage, über den er sich mit dem Schuldner einigt, und daß dem Schuldner zur Abdeckung der Aufwertungshypothek ein Pfandbriefdarlehen in entsprechender Höhe gewährt wird. Außerdem ist an die Gläubiger und Schuldner die Anregung gerichtet worden, die Aufwertungshypotheken im gegenseitigen Einverständnis mit Hilfe der Oldenburgischen Bausparkasse abzulösen. Die Anstalt hofft, durch diese beiden Vorschläge in gewissem Umfange zur Behebung der für 1932 zu erwartenden Schwierigkeiten beitragen zu können. Sie glaubt, daß in der Mehrzahl der Fälle Gläubiger und Schuldner letzten Endes die Ablösung der Aufwertungshypotheken durch neue langfristige Darlehen einer dritten Stelle als erwünscht ansehen werden.

Rechnungs-
abschluß.

Auf die Gewinn- und Verlustrechnung und auf die Bilanz wird verwiesen.

Anleihen
und
Darlehen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

	Langfristige 5%ige Roggenschuldver- schreibungen über kg	Langfristige 5%ige Roggendarlehen Stück über kg
Am Jahresschlusse standen aus	7 032 463,5 mit 1 265 843,43 RM.	295 7 032 463,5 1 265 843,43 RM.
	Realgedeckte Goldmarkschuldverschreibungen und Goldpfandbriefe	
	7%ige über GM.	8%ige über GM.
Am 31. 12. 1929 waren im Umlauf	4 877 067,50	16 461 370,51
	Goldmarkhypothekendarlehen	
	7%ige Stück mit GM.	8%ige Stück mit GM.
Am Jahresbeginn standen aus	1059 5 048 689,70	3393 13 932 822,31
Zugänge im Berichtsjahr	— —,—	980 3 243 800,—
Rückflüsse im Berichtsjahr	9 163 567,65	41 379 823,47
Am Jahresschlusse standen aus	1050 4 885 122,05	4332 16 796 798,84



Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen

	7½%ige über GM.	8%ige über GM.
Am 31. Dezember 1929 waren im Umlauf	2 050 300,—	5 139 030,—
	Goldmark-Kommunalanleihen	
	Stück	7½%ige über GM.
Am Jahresbeginn standen aus	52	2 082 528,—
Zugänge im Berichtsjahr	—	—
Rückflüsse im Berichtsjahr	—	30 456,45
Am Jahresschlusse standen aus	52	2 052 071,55
	Stück	8%ige über GM.
Am Jahresbeginn standen aus	88	2 835 600,—
Zugänge im Berichtsjahr	18	575 900,—
Rückflüsse im Berichtsjahr	1	32 534,—
Stand am Jahresschlusse	105	3 378 966,—

Außerdem wurden an 8%igen Goldmark-Kommunalanleihen mit besonderer Zweckbestimmung für den Wohnungsbau im Berichtsjahr ausgegeben 218 Darlehen mit 1 345 400,— GM.,

Am Jahresbeginn standen aus	64	„ „	359 500,— „ „
Rückflüsse im Berichtsjahr	—	„ „	9 381,50 „ „
Stand am Jahresschlusse	282	„ „	1 695 518,50 „ „

Zusammen mit den nacherwähnten Darlehen aus Reichsmitteln zur Förderung des Frühgemüsebaues wurden für diesen Zweck an 8%igen Goldmark-Kommunalanleihen ausgegeben:

	5 Darlehen mit	22 800,— GM.,
Stand am Jahresschlusse	5	„ „ 22 617,— „ „

Hinzu kommen noch folgende Darlehen:

1. Langfristige Darlehen aus den Amerika-Anleihen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt:

	aus der 1. Anleihe		aus der 2. Anleihe	
	Darlehen	mit GM.	Darlehen	mit GM.
Am Jahresbeginn standen aus	104	985 167,85	276	2 014 875,41
Zugänge im Berichtsjahr	3	23 489,44	2	10 000,—
Rückflüsse im Berichtsjahr	1	45 043,48	3	60 623,58
Stand am Jahresschlusse	106	963 613,81	275	1 964 251,83
	aus der 3. Anleihe		aus der 4. Anleihe	
	Darlehen	mit GM.	Darlehen	mit GM.
Am Jahresbeginn standen aus	208	1 781 274,85	210	1 149 638,58
Zugänge im Berichtsjahr	1	581,81	11	41 624,96
Rückflüsse im Berichtsjahr	—	29 295,34	—	19 086,94
Stand am Jahresschlusse	209	1 752 561,32	221	1 172 176,60

Ferner wurden aus Mitteln der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt der Landwirtschaft die Umschuldungsdarlehen zugeleitet.

Neu ausgegeben wurden	218 Darlehen mit	1 368 500,— GM.,
Rückflüsse im Berichtsjahr	—	„ „ 24 918,29 „ „
Stand am Jahresschlusse	218	„ „ 1 343 581,71 „ „

2. Kleinwohnungsbaudarlehen aus Mitteln der Deutschen Landesbankzentrale:

Am Jahresbeginn standen aus	61 Darlehen mit	312 550,— GM.,
Stand am Jahresschlusse	61	„ „ 305 647,20 „ „

3. Zwischenkredite aus Mitteln des Reichsarbeitsministeriums:

Am Jahresbeginn standen aus	194 Darlehen mit	771 100,— GM.,
Stand am Jahresschlusse	113	„ „ 503 678,75 „ „

4. Darlehen aus Reichsmitteln zur Förderung des Frühgemüsebaues:

Im Berichtsjahr wurden neu ausgegeben und standen am Jahresschlusse zu Buch:	5 Darlehen mit	22 800,— GM.,
--	----------------	---------------

5. Sonstige Goldmark-Hypothekendarlehen:

Am Jahresbeginn standen aus	5 Darlehen mit	151 250,— GM.,
Zugänge im Berichtsjahr	3 „ „	106 100,— „ „
Rückflüsse im Berichtsjahr	1 „ „	41 303,16 „ „
Stand am Jahreschlusse	7 „ „	216 046,84 „ „

Sonderdarlehen:

Es standen aus am Jahreschlusse 2 Darlehen (Korbweidenanbaukredite) mit 7 000,— GM.

An Goldmark-Kommaldarlehen aus vom Oldenburgischen Staat bereitgestellten Mitteln aus dem „Weserfonds“ standen am Jahreschlusse zu Buch 32 Darlehen mit 1 519 000,— GM.

Es standen ferner folgende Reichsmark-Hypothekendarlehen aus:

1. Aus der Golddiskontbankaktion der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt:

Am Jahresbeginn standen aus	577 Darlehen mit	3 337 690,— RM.,
Rückflüsse im Berichtsjahr	32 „ „	1 264 650,— „ „
Stand am Jahreschlusse	545 „ „	2 073 040,— „ „

2. Aus eigenen Mitteln:

Am Jahresbeginn standen aus	27 „ „	79 876,01 „ „
Zugänge im Berichtsjahr	14 „ „	42 577,— „ „
Rückflüsse im Berichtsjahr	15 „ „	25 144,97 „ „
Stand am Jahreschlusse	26 „ „	97 308,04 „ „

Die zu Beginn des Berichtsjahres noch ausstehenden 5 Darlehen mit insgesamt 179 205,86 RM. von den im Jahre 1926 aus Mitteln der Auslandsanleihe des Oldenburgischen Staates ausgegebenen kurzfristigen Kommaldarlehen wurden abgetragen.

An kurzfristigen Schuldscheindarlehen standen ferner am Jahreschlusse noch 8 787,— RM. aus. Es handelt sich hierbei um Tipulakredite an die oldenburgische Landwirtschaft.

Aus Abzahlungskrediten (früher Kleinlandwirtekrediten) der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt standen am Jahreschlusse noch 192 auf mehrere Jahre laufende Schuldscheindarlehen mit 93 996,75 RM. aus.

Weiter standen am Jahreschlusse zu Buch:

7280 aufgewertete Hypothekendarlehen	mit 10 307 913,52 GM.,
67 aufgewertete Kommaldarlehen	mit 1 024 746,35 „

Die Debitoren haben im Berichtsjahre einen Betrag von 12 130 000,— RM. erreicht und überstiegen damit die Zahl des Vorjahres um reichlich 2 Millionen RM. Die Erhöhung ist im wesentlichen auf die verstärkte Kreditinanspruchnahme der der Anstalt nahestehenden Kundschaft zurückzuführen.

Auf die verbliebenen Aktiven aus den Geschäften Bremer Privatbank/Deutsche Mercurbank kamen im Berichtsjahre weitere Beträge herein.

Diese Aktiven erscheinen am 31. Dezember 1929

unter Hypothekendarlehen mit	101 000,— RM.,
unter Konsortialbeteiligungen mit	135 001,— RM.

Sie sind nach wie vor als vorsichtig bewertet anzusehen.

Von dem Schuldversprechen des Staates konnte aus Sonderrückstellungen der letzten Jahre ein weiterer Betrag von 300 000,— RM. abgesetzt werden. Es wurde dadurch auf 4,1 Millionen RM. ermäßigt.

Die eigenen Wertpapiere, die sämtlich börsengängig sind, sind vorsichtig bewertet. Es handelt sich fast nur um Liquidations-Schuldverschreibungen, Roggenschuldverschreibungen, Goldmarkschuldverschreibungen und Goldpfandbriefe der Anstalt. Der Zugang seit dem Vorjahre ist auf die mit gewissen Opfern durchgeführte Interventionstätigkeit der Anstalt zurückzuführen.

debitoren.

Eigene Wertpapiere.



Die Kreditoren aus dem eigenen Geschäftsbereich der Anstalt haben im Berichtsjahre weiter zugenommen. Kreditore

Den gesamten Kreditoren in Höhe von 20 305 159,21 RM., wovon 5 049 682,05 RM. innerhalb sieben Tagen fällig sind, standen an greifbaren Mitteln erster Ordnung am 31. Dezember 1929 (Kasse, Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken und Nostroguthaben bei ersten Banken und Bankfirmen) 6 272 547,88 Reichsmark gegenüber. Liquidität

Der Umsatz betrug im Berichtsjahre auf einer Seite des Hauptbuches rund 771 Millionen RM. gegenüber 750 Millionen RM. des Vorjahres. Die Bilanzsumme betrug am Ende des Berichtsjahres 79,7 Millionen RM. gegen 76,3 Millionen RM. des Vorjahres. Umsatz u
Bilanzsum

Es ist der Anstalt gelungen, den Verwaltungsaufwand gegenüber dem Vorjahre zu vermindern. Die Verminderung erstreckt sich ausschließlich auf den Sachaufwand, während sich die Aufwendungen für Gehälter etwa auf der vorjährigen Höhe bewegten. Geschäft
ergebnis

Aus dem Geschäftsergebnis ist ein Betrag von 183 000 RM. einer unter Kreditoren verbuchten, bereits bestehenden Sonderrücklage zuzuführen. Von dem danach verbleibenden reinen Geschäftsüberschuß (§ 37 des Anstaltsgesetzes) werden 37 965,63 RM. der Darlehnsrücklage unter Verteilung auf die drei Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld und 22 183,43 RM. der allgemeinen Rücklage (Sicherheitsmasse) zugeleitet.

Durch Gesetz vom 16. Juli 1929 wurde die Mitgliederzahl der Staatsbankhauptverwaltung (außer dem Herrn Staatskommissar) um 4 auf 18 erhöht. Außerdem wurde festgelegt, daß unter den vom Staatsministerium zu bestimmenden zehn Mitgliedern mindestens sechs zur Verwaltung einer inländischen öffentlichen Körperschaft oder Sparkasse gehören müssen. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (außer dem Herrn Staatskommissar) wurde von 5 auf 6 erhöht. Verwaltu

Durch das Gesetz wurde auch die Zahl der Mitglieder der Staatsbankdirektion für die Zukunft begrenzt. Die Staatsbankdirektion besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die dritte Stelle soll nur nebenamtlich besetzt werden. Außerdem kann das Staatsministerium für die Landessparkasse und für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt je ein weiteres Mitglied ernennen, das in seiner Mitwirkung und in seinem Stimmrecht auf solche Gegenstände beschränkt wird, die ausschließlich Angelegenheiten dieser Anstalt sind.

Die Amtszeit der ersten Staatsbankhauptversammlung und des ersten Verwaltungsrats lief am 31. Juli 1929 ab. Die Mitglieder Geheimer Ökonomierat Feldhus, Zwischenahn, und Sparkassendirektor Rohde, Rüstringen, schieden am 31. Juli 1929 aus der Staatsbankhauptversammlung, Sparkassendirektor Rohde auch aus dem Verwaltungsrat aus. Für die von ihnen den staatlichen Finanzanstalten geleisteten wertvollen Dienste sei ihnen auch an dieser Stelle gedankt. Als neue Mitglieder traten in die Staatsbankhauptversammlung ein auf Bestimmung des Staatsministeriums Landwirt Janssen, Ussenhausen, Bürgermeister Lahmann, Nordenham, Gemeindevorsteher Mähler, Damme, Sparkassendirektor Sieker, Oldenburg, und Amtshauptmann Theilen, Friesoythe, und gewählt von der Landwirtschaftskammer der Präsident der Landwirtschaftskammer Harbers, Woppenkamp. Als Mitglied des Verwaltungsrats wurde Amtshauptmann Theilen, Friesoythe, und als zweiter Stellvertreter Staatsminister a. D. Meyer, Oldenburg, hinzugewählt.

Die Staatsbankhauptversammlung trat am 15. März, am 22. Juli, am 12. August und am 27. September 1929 zu Sitzungen zusammen. Sie befaßte sich insbesondere mit der Feststellung der Jahresrechnungen und Bilanzen für das Geschäftsjahr 1928 und mit der Entgegennahme der Halbjahresberichte für die Anstalten. In der Sitzung der Staatsbankhauptversammlung vom 27. September 1929 wurde der Geschäftskreis der Staatlichen Kreditanstalt auf Grund des § 30 Abs. 3 des Anstaltsgesetzes dahingehend erweitert, daß der Anstalt gestattet wurde, die Pflege des kollektiven Zwecksparwesens aufzunehmen, Zwecksparverträge abzuschließen und auf Grund dieser Verträge Darlehen unter Überschreitung der in dem § 19 des Anstaltsgesetzes und in den §§ 7, 8 und 9 der Bestimmungen des Staatsministeriums zur Ausführung des Anstaltsgesetzes für die Beleihung von Grundstücken und Erbbau-rechten festgesetzten Grenzen, und zwar in Ausnahmefällen auch außerhalb der Landesgrenzen, auszugeben.



Der Verwaltungsrat hielt im Berichtsjahre 16 Sitzungen ab.

Die Direktion wurde auch im Berichtsjahre in ihrer Geschäftsführung von dem Verwaltungsrat und dem Herrn Staatskommissar in wertvoller Weise unterstützt.

Die Anstalt beschäftigte am 31. Dezember 1929 17 Beamte, 72 Angestellte und 8 Lehrlinge.

Oldenburg i. O., im März 1930.

Staatsbankdirektion.

Dr. Rabeling. Lohse. Haschenburger. Dr. Wehage. Künkenrenken.

Der Verwaltungsrat hat im Jahre 1929 durch einen besonders bestellten Sachverständigen eine größere Anzahl von Revisionen vornehmen und auch die vorliegende Bilanz für 1929 nebst Gewinn- und Verlustrechnung prüfen lassen. Auf Grund des Prüfungsberichts erklärt der Verwaltungsrat die Richtigkeit der ausgewiesenen Zahlen. Mit dem Jahresbericht ist er in dieser Fassung einverstanden.

Oldenburg i. O., den 28. März 1930.

Verwaltungsrat der Staatlichen Finanzanstalten.

Max tom Dieck, Vorsitzender.

Die vorliegende Jahresrechnung und Bilanz für den 31. Dezember 1929 sind von der Staatsbankhauptversammlung in ihrer Sitzung vom 28. März 1930 festgestellt worden.

Oldenburg i. O., den 28. März 1930.

Haßkamp, Amtshauptmann,
Vorsitzender der Staatsbankhauptversammlung.

Gewinn- und Verlustrechnung

und

Bilanz

per 31. Dezember 1929.



Staatliche Kredit-

Ausgaben.

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Reichsmark

Verwaltungsaufwand			452 297,67
Abschreibung auf Inventar			2 719,17
Gewinn			243 149,06
Hieraus sind der Sonderrücklage zuzuführen	RM. 183 000,—		
Von dem danach verbleibenden reinen Geschäftsüberschuß (§ 37 des Anstaltsgesetzes) sind zu verwenden:			
1. für die Darlehnsrücklage			
Landesteil Oldenburg	RM. 35 518,46		
„ Lübeck	RM. 1 799,15		
„ Birkenfeld	RM. 648,02		
2. für die allgemeine Rücklage (Sicherheits-			
masse	RM. 22 183,43	RM. 60 149,06	
		RM. 243 149,06	
			<u>698 165,90</u>

anstalt Oldenburg.

per 31. Dezember 1929.

Einnahmen.

	Reichsmark
Zinsen und Provisionen	425 801,11
Verwaltungskostenbeiträge	215 136,14
Kursgewinn	57 228,65
<hr/>	<hr/>
	698 165,90

Staatliche Kredit- Bilanz per

Aktiva.

	Reichsmark	Reichsmark
1. Nicht eingezahltes Aktien- bzw. Betriebskapital (nicht in Anspruch genommenes Stammvermögen)		1 000 000,—
2. Kasse, fremde Geldsorten und fällige Zins- und Dividendenscheine		514 430,62
3. Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken		318 608,68
davon entfallen auf deutsche Notenbanken allein RM. 289 654,62		
4. Schecks, Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:		
a) Schecks und Wechsel (mit Ausschluß von b—e)	461 528,56	
b) unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Reichs und der Länder	—,—	
davon bei der Reichsbank rediskontabel RM. —,—		
c) eigene Akzepte	—,—	
d) eigene Ziehungen	—,—	
e) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—,—	461 528,56
5. Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen mit Fälligkeit bis zu 3 Monaten		5 439 508,58
davon innerhalb 7 Tagen fällig RM. 2 482 942,71		
6. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere		—,—
davon entfallen auf Reports allein RM. —,—		
7. Vorschüsse auf verfrachtete oder eingelagerte Waren:		
a) Rembourskredite:		
1. sichergestellt durch Fracht- oder Lagerscheine RM. —,—		
2. sichergestellt durch sonstige Sicherheiten RM. —,—		
3. ohne dingliche Sicherstellung RM. —,—	—,—	
b) sonstige kurzfristige Kredite gegen Verpfändung bestimmt bezeichneter marktgängiger Waren	—,—	—,—
8. eigene Wertpapiere:		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder	3 791 180,25	
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	—,—	
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	—,—	
d) sonstige Wertpapiere	202,—	3 791 382,25
9. Konsortialbeteiligungen		153 855,89
10. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		103 208,—
11. Debitoren in laufender Rechnung		12 131 593,59
davon entfallen auf Kredite an Banken, Bankfirmen, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute RM. 895 388,16		
Von der Gesamtsumme (Pos. 11) sind gedeckt:		
a) durch börsengängige Wertpapiere	8 117,—	
b) durch sonstige Sicherheiten	11 999 135,19	
12. Langfristige Ausleihungen gegen hypothekarische Sicherung oder gegen Kommunaldeckung:		
Roggendarlehen:		
langfristige (7 032 463½ kg)	1 265 843,43	
Goldmarkhypothekendarlehen	22 730 093,68	
Rentenbankhypothekendarlehen	9 276 225,27	
Reichsmarkhypothekendarlehen	97 308,04	
Goldmarkkommunaldarlehen:		
a) eigene	7 149 173,05	
b) aus vom Staat bereitgestellten Mitteln	1 519 000,—	
Reichsmarkkommunaldarlehen	421 906,88	
Aufgewertete Hypothekendarlehen	10 307 913,52	
Aufgewertete Kommunaldarlehen	1 024 746,35	53 792 210,22
Übertrag:		77 706 326,39

anstalt Oldenburg.

31. Dezember 1929.

Passiva.

	Reichsmark	Reichsmark
1. Aktienkapital bzw. Betriebskapital (Stammvermögen)		3 000 000,—*
2. Reserven:		
Darlehnsrücklagen	12 227,54	
Allgemeine Rücklagen (Sicherheitsmasse)	177 897,24	190 124,78
3. Kreditoren:		
a) seitens der Kundschaft bei Dritten be- nutzte Kredite RM. —,—		
b) deutsche Banken, Bankfirmen, Spar- kassen und sonstige deutsche Kredit- institute „ 9 243 098,25		
c) sonstige Kreditoren „ 11 062 060,96	20 305 159,21	20 305 159,21
Von der Gesamtsumme der Kreditoren (mit Ausschluß von a) sind:		
1. innerhalb 7 Tagen fällig RM. 5 049 682,05		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 12 401 942,16		
3. nach mehr als 3 Monaten fällig „ 2 853 535,—		
4. Akzepte		—,—
5. Langfristige Anleihen bzw. Darlehen:		
a) Hypothekendarlehen und Kommunalobligationen im Um- lauf:		
8% Goldmarkschuldverschreibungen RM. 16 461 370,51		
7% Goldmarkschuldverschreibungen „ 4 877 067,50		
7½% Goldmarkkommunalanleihe „ 2 050 300,—		
8% Goldmarkkommunalanleihe „ 5 139 030,—	28 527 768,01	
b) Sonstige:		
Roggenschuldverschreibungen (7 032 463½ kg) RM. 1 265 843,43		
Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt „ 9 333 729,87		
Reichsarbeitskasse (Zwischenkredit) „ 729 800,—		
Deutsche Landesbankenzentrale (Klein- wohnungsbau) „ 308 763,—		
Oldenburgischer Staat (Kommunal- anleihe) „ 1 596 000,—		
Abzahlungskredit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt „ 145 049,—		
Frühgemüsekredit (aus Reichs- mitteln) „ 22 800,—		
4½% Goldmark-Liquidations-Anleihe „ 11 773 000,—	25 174 985,30	53 702 753,31
6. Sonstige Passiva:		
Roggenanweisungen und Roggenanteilscheine (164 316½ kg per 1. April 1927) RM. 43 643,70		
Oldenburgischer Staat (Tipulanothilfe- kredit) „ 18 000,—		
Anleihen- und Darlehenszinsvorträge „ 1 032 404,40		
Darlehenszinsvorträge „ 4 506,97		
Verwaltungskostenbeitragvorträge „ 1 560,47		
Agio-Vorträge „ 40 396,—		
Anleihen-Einlösungskonten „ 1 126 000,—		
Sonstiges „ 57 467,78		
Gewinn aus 1929 „ 243 149,06		2 567 128,38
	Übertrag:	79 765 165,68

*) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Freistaat Oldenburg unbeschränkt.

Aktiva.

		Reichsmark	Reichsmark
	Übertrag:		77 706 326,39
13.	Bankgebäude		175 000,—
14.	Sonstige Immobilien		—,—
15.	Sonstige Aktiva:		
	Inventar RM.	1,—	
	Darlehenszinsvorträge	1 039 852,80	
	Anlehenszinsvorträge	10 973,16	
	Verwaltungskostenbeitrag-Vorträge	56 065,64	
	kurzfristige Reichsmark-Hypothekendarlehen	212 922,65	
	Schuldscheindarlehen	102 783,75	
	Sonstiges	461 240,29	
			<u>1 883 839,29</u>
			<u>79 765 165,68</u>
Außerdem:			
	Aval- und Bürgschaftsdebitoren	1 955 000,—	

Passiva.

	Reichsmark	Reichsmark
Übertrag:		79 765 165,68
<hr/>		<hr/>
<hr/>		<hr/>
Außerdem: Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	1 955 000,—	

79 765 165,68

1 955 000,—



Landessparkasse zu Oldenburg.

Hauptstelle: Markt 13 — Geschäftsstelle: Nadorster Straße 81.

Zweigstellen in

Barbel, Brake, Damme, Delmenhorst, Einswarden (Gem. Blexen), Elsfleth, Friesoythe, Hude, Nordenham, Ovelgönne, Rastede, Rodenkirchen, Schwei, Visbek, Wardenburg, Westerstede und Wildeshausen.

Annahmestellen in

Abbehausen, Ambergen (Goldenstedt), Augustfehn, Berne, Blexen-Ort, Bösel, Dedesdorf, Dinklage, Gruppenbühren, Holdorf, Jaderberg, Lönigen, Neuenburg, Neuenkirchen, Rechterfeld, Ruhwarden, Schweewarden, Steinfeld, Stollhamm, Varel, Wiefelstede, Zetel.

Die weitere Entwicklung der Landessparkasse zu Oldenburg im Jahre 1929, dem 143. Geschäfts- Allgemein jahre, darf als eine in jeder Beziehung zufriedenstellende bezeichnet werden.

Wiederum ist ein starkes Anwachsen der Kontenzahl, besonders im Sparverkehr, eingetreten. Die stetige Zunahme der Einlagen hat es der Landessparkasse ermöglicht, die Ausgabe von Hypotheken, insbesondere auch für den Wohnungsbau, und von langfristigen Kommunaldarlehen kräftig zu steigern. Außerdem konnten dem Kleingewerbe, dem Handwerk und der Landwirtschaft die verlangten Betriebsmittel zugeführt und den Kommunen kurzfristige Vorschüsse gewährt werden. Die Landessparkasse war somit imstande, in Erfüllung der ihr auf diesen Gebieten gestellten Aufgaben der heimischen Wirtschaft zu dienen und in erster Linie die Interessen des Mittelstandes und der Arbeitnehmerschaft wahrzunehmen.

Der Jahresumsatz der Gesamtanstalt (Hauptstelle und Zweiganstalten) beträgt rund

418 000 000,— RM.

d. i. ein Tagesumsatz von rund 1 200 000,— RM. Der Gewinn beziffert sich auf 166 210,— RM. Wenn hiervon auf Hauptstelle und Zweigstellen, an denen Gemeinden usw. nicht beteiligt sind, nur rund 52 310,— RM. entfallen, so ist hier zu berücksichtigen, daß das Geschäftsergebnis der Hauptstelle durch Pensionslasten und im verflossenen Jahre noch durch besondere Aufwendungen — u. a. durch erhöhte Personalkosten für die Bewältigung der umfangreichen Aufwertungsarbeiten — beeinflusst ist.

Die Spareinlagen betragen einschließlich der kapitalisierten Zinsen am Schlusse des Berichtsjahres	22 709 790,— RM.
gegen	<u>17 343 295,— RM.</u>
am Schlusse des Vorjahres. Der Zuwachs beträgt mithin	5 366 495,— RM.

(gegen 4 679 025,— RM. Zuwachs im Jahre 1928).

Im Berichtsjahre wurden an Spareinlagen eingezahlt 82 175 Posten mit zusammen	12 096 016,— RM.
und zurückgezahlt 37 144 Posten mit zusammen	<u>8 107 161,— RM.</u>
Der Zuwachs durch Mehreinzahlungen beträgt hiernach	3 988 855,— RM.
An Zinsen sind für das Jahr 1929 hinzugeschrieben	<u>1 377 640,— RM.</u>
Gesamtzuwachs, wie oben angegeben	<u><u>5 366 495,— RM.</u></u>

Von den am Schlusse des Berichtsjahres vorhandenen Spareinlagen sind auf Bücher mit 1- bis 6monatiger Kündbarkeit 19 256 910,— RM. belegt; für die übrigen 3 452 880,— RM. gelten die im § 23 des Landessparkassengesetzes bestimmten Kündigungsfristen.



Die Guthaben im Scheck- und Kontokorrentverkehr

betragen am Schlusse des Berichtsjahres	3 446 925,— RM.
gegen am Schlusse des Vorjahres vorhandene	2 908 067,— RM.
sie haben sich demnach um	538 858,— RM.
erhöht.	

Das am 31. Dezember 1929 vorhandene Einlagenkapital verteilt sich auf die Hauptstelle mit Geschäftsstelle und die einzelnen Zweigstellen wie folgt:

	Spareinlagen Reichsmark	Scheck- und Kontokorrent- guthaben Reichsmark
1. Hauptstelle und Geschäftsstelle	13 155 568,—	1 208 955,—
2. Zweigstelle in Delmenhorst	1 378 701,—	235 440,—
3. „ „ Einswarden	542 721,—	167 554,—
4. „ „ Westerstede	499 153,—	101 758,—
5. „ „ Nordenham	1 399 248,—	267 884,—
6. „ „ Wildeshausen	629 838,—	153 601,—
7. „ „ Rodenkirchen	291 085,—	19 112,—
8. „ „ Brake	840 081,—	238 268,—
9. „ „ Elsfleth	496 329,—	109 681,—
10. „ „ Damme	715 750,—	195 979,—
11. „ „ Visbek	257 023,—	114 931,—
12. „ „ Wardenburg	573 934,—	112 004,—
13. „ „ Schwei	258 397,—	100 341,—
14. „ „ Hude	216 298,—	34 945,—
15. „ „ Rastede	656 858,—	74 711,—
16. „ „ Ovelgönne	203 534,—	45 036,—
17. „ „ Friesoythe	424 802,—	208 944,—
18. „ „ Barßel	170 470,—	57 781,—
Zusammen:	22 709 790,—	3 446 925,—

An Sparkonten (ohne die Konten der Aufwertungsguthaben) wurden am 31. Dezember 1929 geführt:

bei der Hauptstelle und der Geschäftsstelle	19 606
bei den Zweigstellen	16 972
im ganzen	36 578

gegen 31 198 am Schlusse des Geschäftsjahres 1928.
Demnach ist ein Mehr von 5 380 Sparkonten vorhanden.

Die Spareinlagen verteilen sich der Höhe nach auf folgende Klassen:

	Anzahl	Gesamtbetrag Reichsmark
1. bis 20,— RM.	8 586	76 288,—
2. von 21,— „ 100,— „	7 943	394 858,—
3. „ 101,— „ 500,— „	9 811	2 514 475,—
4. „ 501,— „ 1 000,— „	4 338	3 224 958,—
5. „ 1 001,— „ 3 000,— „	4 604	7 205 007,—
6. „ 3 001,— „ 5 000,— „	789	3 121 230,—
7. „ 5 001,— „ 10 000,— „	382	2 596 489,—
8. über 10 000,— „	125	3 576 485,—
Zusammen:	36 578	22 709 790,—

Das durchschnittliche Sparguthaben betrug hiernach 620,85 RM. (im Vorjahre 555,91 RM).



Für neue Sparer sind im Berichtsjahre 8162 Konten angelegt worden (gegen 6669 im Vorjahre). Die Guthaben auf diesen Konten betragen am Jahresschlusse im ganzen 3 666 727,— RM.

Im Scheck- und Kontokorrentverkehr waren am Schlusse des Berichtsjahres an Konten vorhanden: Scheck- u.
Kontokorr.
verkehr

bei der Hauptstelle und der Geschäftsstelle . 2637
 bei den Zweigstellen 5311
 im ganzen 7948

gegenüber dem Bestande am 31.12.1928 von 7756

hat sich demnach die Anzahl der Konten um 192

erhöht. Von den 7948 Konten schlossen 4737 mit einem Guthaben ab. Der Gesamtbetrag der Guthaben belief sich

bei der Hauptstelle und Geschäftsstelle auf 1 208 955,— RM.,
 bei den Zweigstellen auf 2 237 970,— „
 im ganzen auf 3 446 925,— RM.

Die übrigen 3211 Konten ergaben beim Abschluß einen Schuldsaldo von insgesamt 6 385 147,— RM.

Der Gesamtbetrag der Schuldsalden verteilt sich nach Berufsarten der Kontoinhaber auf:

	Anzahl	Gesamtbetrag Reichsmark
a) Arbeiter, Gesellen, Hausangestellte und sonstige Lohnempfänger	166	73 207,—
b) Beamte, Angestellte	604	247 740,—
c) Landwirte	930	1 529 762,—
d) Handwerker	554	964 472,—
e) selbständige Kaufleute	578	1 904 381,—
f) freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.)	128	345 395,—
g) Vereine, Stiftungen usw.	32	110 815,—
h) sonstige Schuldner	154	252 260,—
	3 146	5 428 032,—
Ferner weisen Schuldsalden auf:		
i) öffentlich-rechtliche Körperschaften	45	763 663,—
k) Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht		
1. landwirtschaftliche	12	147 363,—
2. sonstige	8	46 089,—
Zusammen:	3 211	6 385 147,—

Die an Private, an Firmen und an sonstige Schuldner (a—h) gegebenen Kredite verteilen sich nach Größenklassen wie folgt:

	Anzahl	Gesamtbetrag Reichsmark
a) bis 500,— RM.	1 410	259 190,—
b) von 501,— „ 2 000,— „	954	1 052 340,—
c) „ 2 001,— „ 5 000,— „	549	1 635 241,—
d) „ 5 001,— „ 10 000,— „	146	976 631,—
e) „ mehr als 10 000,— „	87	1 504 630,—
Zusammen:	3 146	5 428 032,—

Unter diesen Krediten befinden sich 325 607,— RM. ungedeckte (im Vorjahre 413 142,— RM.).



Hypothekendarlehen.	Am 1. Januar 1929 standen nach dem letzten Geschäftsberichte aus	
	1501 Hypothekendarlehen im Gesamtbetrage von	6 443 667,— RM.,
	im Berichtsjahre sind 859 Posten mit zusammen	4 471 005,— RM.,
	hinzukommen, so daß am Schlusse des Berichtsjahres 2360 Darlehen mit zusammen	10 914 672,— RM.
	ausstanden. Hier darf besonders hervorgehoben werden, daß die Landessparkasse zu Oldenburg somit 48,06 vom Hundert ihres Spareinlagenbestandes als Hypothekendarlehen ausgegeben hat. Von den Hypothekendarlehen entfallen auf ländliche Grundstücke 1297 Posten mit zusammen	6 149 072,— RM.,
	auf städtische Grundstücke 1063 Posten mit zusammen	4 765 600,— RM.
	Unter den Hypothekendarlehen befinden sich 584 Wohnungsbaudarlehen im Gesamtbetrage von	2 885 392,— RM.

Kommunal- darlehen und Kredite.	Bei Kommunen standen am Jahresschlusse aus:	
	als feste Darlehen (67 Posten)	1 530 816,— RM.,
	und als Vorschüsse in laufender Rechnung	763 663,— RM.,
	zusammen:	2 294 479,— RM.

An Hypothekendarlehen und an festen Kommunal-Darlehen sind demnach im Berichtsjahre neu ausgegeben 5 128 501,— RM.

In sonstigen Schuldscheindarlehen waren am Schlusse des Berichtsjahres im ganzen 156 342,— RM. angelegt, und zwar in 27 Posten, gegen 119 318,— RM. (10 Posten) am 31. Dezember 1928.

Am 31. Dezember 1928 war an eigenen Wertpapieren ein Bestand von nom. 757 500,— RM. vorhanden. Entsprechend der Zunahme der flüssigen Mittel sind im Berichtsjahre weiter erhebliche Beträge in Wertpapieren angelegt worden. Der Bestand erhöhte sich auf nom. **2 375 500,— RM.** Da die Anlegung fast ausschließlich in 8%igen Goldmarkinhaberanleihen und Goldmarkpfandbriefen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg erfolgte, sind seitens der Landessparkasse auch auf diesem Wege wiederum weitere nennenswerte Mittel für langfristige Hypothekendarlehen zur Verfügung gestellt worden. Die Wertpapiere stehen zum Anschaffungspreise, soweit dieser unter dem Börsenkurse liegt, im übrigen zum Börsenkurse vom 31. Dezember 1929 zu Buch. Abschreibungen waren nicht erforderlich.

Erhaltung und Verwaltung von Wertpapieren.	Die Anzahl der offenen Depots betrug	
	am 1. Januar 1929	3926,
	im Laufe des Berichtsjahres sind hinzugekommen	380,
	so daß am 31. Dezember 1929	4306

Besondere Richtungen Förderung Sparsinns.	An Heimsparbüchern wurden im Berichtsjahre	
	neu ausgegeben	1458 Stück
	und geleert	4686 Stück,

an Spareinlagen kamen durch die Heimsparbüchern im ganzen 60 580,— RM. ein. Am Jahresschlusse befanden sich 6188 Stück im Umlauf (im Vorjahre 4776); davon sind 4662 Stück an Schulkinder ausgegeben worden.

An Sparkarten sind im Jahre 1929 1159 Stück ausgestellt worden, darunter 94 Geschenksparkarten.

Aus den Erträgen des aufgewerteten Vermögens des im Jahre 1912 als rechtsfähige Stiftung errichteten Anerkennungsfonds der Landessparkasse sind auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1928 im Jahre 1929 wieder Sparprämien verteilt worden, und zwar an jugendliche Sparer, die bei der Landessparkasse in den drei letzten Kalenderjahren Beträge in bestimmter Höhe gespart und auf öffentliche Aufforderung hin die Gewährung einer Prämie beantragt hatten. Eingegangen waren im ganzen 122 Anträge auf Zuerkennung der Prämie. Die volle Prämie von 25,— RM. konnte an 71 Antragsteller gegeben werden, die die gestellten Bedingungen voll erfüllt hatten. Weitere 19 Antragsteller erhielten in Anerkennung des von ihnen bewiesenen Sparsinns je 15,— RM. 19 Antragsteller hatten die Bedingungen nicht annähernd erfüllt, und weitere 13 konnten nicht berücksichtigt werden, weil sie bereits im Vorjahre eine Prämie erhalten hatten.

Im Jahre 1929 sind bei der Landessparkasse 112 Reisekreditbriefe ausgestellt und 237 Quittungen im Reisekreditbriefverkehr über einen Gesamtbetrag von 45 578,— RM. eingelöst worden.

Reisekreditbr

Der die Rechnungsergebnisse der Hauptstelle und der sämtlichen Zweigstellen umfassende Rechnungsabschluß für den 31. Dezember 1929 ergibt einen Gewinn von . . . 166 210,— RM.

Gewinn

Davon entfallen:

- 1. auf die Hauptstelle mit Geschäftsstelle und auf Zweigstellen, an denen Gemeinden usw. nicht beteiligt sind, . . . 52 310,— RM.,
- 2. auf Zweigstellen, an denen Gemeinden und in zwei Fällen ein Amtsverband zu vier Fünfteln beteiligt sind, . . . 113 900,— RM., 166 210,— RM.

Der Landessparkasse stehen von dem Gewinn zu außer dem vollen Betrage zu 1 = 52 310,— RM.
 von den Beträgen zu 2 ein Fünftel = 22 780,— RM.

also im ganzen: 75 090,— RM.

Von dem gesamten Gewinn sind 34 880,— RM. an die beteiligten Gemeinden ausgezahlt worden. Mit der Zuführung des verfügbar gebliebenen Teils ist die Rücklage nach Abschreibung des Ausfalls einer Zweigstelle auf 569 000,— RM. = rund 2,50 vom Hundert des Einleger-Guthabens angewachsen.

Über die Aufwertungsverpflichtungen und den Stand der Aufwertungsmasse der Landessparkasse sind im Geschäftsbericht für 1927 ausführliche Angaben gemacht worden.

Aufwert

Für die Aufwertung bei der Hauptstelle und der mit ihr an einer einheitlichen Aufwertungsmasse beteiligten Nebenstelle Delmenhorst ergibt sich für den 31. Dezember 1929 folgendes Bild:

Aufwertungsverpflichtungen 2 855 723,— RM.,
 Aufwertungsmasse 2 791 256,— RM.

Demnach Fehlbetrag der Aufwertungsmasse 64 467,— RM.

Die Ausgleichung dieses Fehlbetrages ist aus Kursgewinnen bei der Auslosung der zum Börsenkurs in die Aufwertungs Bilanz eingestellten Ablösungsanleihen mit Sicherheit zu erwarten.

Die Aufwertungsverpflichtungen der als Zweigstellen übernommenen früheren kommunalen Sparkassen sind verhältnismäßig unerheblich und werden, soweit die Aufwertungsmasse nicht ausreicht, durch Zuschüsse der Gemeinden gedeckt.

Die Auszahlungen auf Aufwertungsguthaben alter oder bedürftiger Sparer haben bis heute 701 217,— RM. erfordert und zur völligen Erledigung von 8754 Sparkonten geführt.

Wie in den Vorjahren, so sind auch im Jahre 1929 die im § 24 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Prüfungen der Kassen- und Geschäftsführung bei der Hauptstelle, Geschäftsstelle und bei sämtlichen Zweigstellen vorgenommen worden. Auch außerordentliche Prüfungen haben auf besondere Anordnung der Direktion, soweit dazu Anlaß vorlag, stattgefunden.

Prüfung der Kas und Gesch führung

Die anhaltende Zunahme der Geschäfte der Hauptstelle machte im Laufe des Jahres eine Erweiterung der Kassenräume erforderlich. Besonders notwendig war die Schaffung einer der heutigen Bedeutung der Landessparkasse entsprechenden Tresoranlage. Der Erweiterungsbau, der um die Mitte des Jahres 1929 in Angriff genommen wurde, ist zum Jahresschluß fertiggestellt worden. Die durch den Neubau wesentlich vergrößerten Geschäftsräume, die Schaffung einer zweckdienlichen Inneneinrichtung und die gleichzeitig erfolgte Einführung von Buchungsmaschinen für den Sparverkehr gewährleisten eine bessere und schnellere Abfertigung der Kundschaft. Durch die neu geschaffene geräumige Tresoranlage, die in bezug auf Sicherheit, Bewachung und innere Ausstattung allen neuzeitlichen Anforderungen entspricht, ist die Landessparkasse nunmehr wieder in der Lage, eigene und ihr anvertraute fremde Werte wirksam zu schützen.

Sonstige

Am 1. Juli 1929 trat Herr Landessparkassendirektor Paetz, der seit dem 1. März 1912 Leiter der Landessparkasse war, und der Staatsbankdirektion seit dem 9. August 1922 angehört hat, aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand. Es sei hier besonders betont, daß Herr Landessparkassendirektor Paetz sich um die Entwicklung der Landessparkasse große Verdienste erworben hat.



Als Nachfolger des Herrn Landessparkassendirektor Paetz trat der bisherige Leiter der Butjadinger Sparkasse, Nordenham, Zweigstelle der Landessparkasse zu Oldenburg, Herr Direktor Tiarks, am 1. Juli 1929 in die Staatsbankdirektion ein.

Herr Staatsbankoberinspektor Addicks wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1930 zum Abteilungsdirektor ernannt.

Die Landessparkasse beschäftigt z. Z. 163 Beamte und Angestellte, von denen 70 bei der Hauptstelle und 93 bei den Zweigstellen tätig sind.

Oldenburg, im März 1930.

Staatsbankdirektion.

Dr. Rabeling. Lohse. Haschenburger. Dr. Wehage. Tiarks. Heine. Spark.

Der Verwaltungsrat hat im Jahre 1929 durch einen besonders bestellten Sachverständigen eine größere Anzahl von Revisionen vornehmen und auch die vorliegende Bilanz für 1929 nebst Gewinn- und Verlustrechnung prüfen lassen. Auf Grund des Prüfungsberichts erklärt der Verwaltungsrat die Richtigkeit der ausgewiesenen Zahlen. Mit dem Jahresberichte ist er in dieser Fassung einverstanden.

Oldenburg, den 28. März 1930.

Verwaltungsrat der Staatlichen Finanzanstalten.

Max tom Dieck, Vorsitzender.

Die vorliegende Jahresrechnung und Bilanz für den 31. Dezember 1929 sind von der Staatsbankhauptversammlung in ihrer Sitzung vom 28. März 1930 festgestellt worden.

Oldenburg i. O., den 28. März 1930.

Haßkamp, Amtshauptmann,
Vorsitzender der Staatsbankhauptversammlung.



Landesbibliothek

Rechnungsabschluss für

den

31. Dezember

Rechnungsabschluss

für den

31. Dezember 1929.

Passiva		Aktiva	
1. Einlagen	1.000,00	1. Kassenbestand	1.000,00
2. Rücklagen	2.000,00	2. Forderungen in laufender Rechnung	2.000,00
3. Verbindlichkeiten	3.000,00	3. Forderungen in Privatvermögen und Reserve	3.000,00
4. ...	4.000,00	4. ...	4.000,00
5. ...	5.000,00	5. ...	5.000,00
6. ...	6.000,00	6. ...	6.000,00
7. ...	7.000,00	7. ...	7.000,00
8. ...	8.000,00	8. ...	8.000,00
9. ...	9.000,00	9. ...	9.000,00
10. ...	10.000,00	10. ...	10.000,00
11. ...	11.000,00	11. ...	11.000,00
12. ...	12.000,00	12. ...	12.000,00
13. ...	13.000,00	13. ...	13.000,00
14. ...	14.000,00	14. ...	14.000,00
15. ...	15.000,00	15. ...	15.000,00
16. ...	16.000,00	16. ...	16.000,00
17. ...	17.000,00	17. ...	17.000,00
18. ...	18.000,00	18. ...	18.000,00
19. ...	19.000,00	19. ...	19.000,00
20. ...	20.000,00	20. ...	20.000,00
21. ...	21.000,00	21. ...	21.000,00
22. ...	22.000,00	22. ...	22.000,00
23. ...	23.000,00	23. ...	23.000,00
24. ...	24.000,00	24. ...	24.000,00
25. ...	25.000,00	25. ...	25.000,00
26. ...	26.000,00	26. ...	26.000,00
27. ...	27.000,00	27. ...	27.000,00
28. ...	28.000,00	28. ...	28.000,00
29. ...	29.000,00	29. ...	29.000,00
30. ...	30.000,00	30. ...	30.000,00
31. ...	31.000,00	31. ...	31.000,00
32. ...	32.000,00	32. ...	32.000,00
33. ...	33.000,00	33. ...	33.000,00
34. ...	34.000,00	34. ...	34.000,00
35. ...	35.000,00	35. ...	35.000,00
36. ...	36.000,00	36. ...	36.000,00
37. ...	37.000,00	37. ...	37.000,00
38. ...	38.000,00	38. ...	38.000,00
39. ...	39.000,00	39. ...	39.000,00
40. ...	40.000,00	40. ...	40.000,00
41. ...	41.000,00	41. ...	41.000,00
42. ...	42.000,00	42. ...	42.000,00
43. ...	43.000,00	43. ...	43.000,00
44. ...	44.000,00	44. ...	44.000,00
45. ...	45.000,00	45. ...	45.000,00
46. ...	46.000,00	46. ...	46.000,00
47. ...	47.000,00	47. ...	47.000,00
48. ...	48.000,00	48. ...	48.000,00
49. ...	49.000,00	49. ...	49.000,00
50. ...	50.000,00	50. ...	50.000,00
51. ...	51.000,00	51. ...	51.000,00
52. ...	52.000,00	52. ...	52.000,00
53. ...	53.000,00	53. ...	53.000,00
54. ...	54.000,00	54. ...	54.000,00
55. ...	55.000,00	55. ...	55.000,00
56. ...	56.000,00	56. ...	56.000,00
57. ...	57.000,00	57. ...	57.000,00
58. ...	58.000,00	58. ...	58.000,00
59. ...	59.000,00	59. ...	59.000,00
60. ...	60.000,00	60. ...	60.000,00
61. ...	61.000,00	61. ...	61.000,00
62. ...	62.000,00	62. ...	62.000,00
63. ...	63.000,00	63. ...	63.000,00
64. ...	64.000,00	64. ...	64.000,00
65. ...	65.000,00	65. ...	65.000,00
66. ...	66.000,00	66. ...	66.000,00
67. ...	67.000,00	67. ...	67.000,00
68. ...	68.000,00	68. ...	68.000,00
69. ...	69.000,00	69. ...	69.000,00
70. ...	70.000,00	70. ...	70.000,00
71. ...	71.000,00	71. ...	71.000,00
72. ...	72.000,00	72. ...	72.000,00
73. ...	73.000,00	73. ...	73.000,00
74. ...	74.000,00	74. ...	74.000,00
75. ...	75.000,00	75. ...	75.000,00
76. ...	76.000,00	76. ...	76.000,00
77. ...	77.000,00	77. ...	77.000,00
78. ...	78.000,00	78. ...	78.000,00
79. ...	79.000,00	79. ...	79.000,00
80. ...	80.000,00	80. ...	80.000,00
81. ...	81.000,00	81. ...	81.000,00
82. ...	82.000,00	82. ...	82.000,00
83. ...	83.000,00	83. ...	83.000,00
84. ...	84.000,00	84. ...	84.000,00
85. ...	85.000,00	85. ...	85.000,00
86. ...	86.000,00	86. ...	86.000,00
87. ...	87.000,00	87. ...	87.000,00
88. ...	88.000,00	88. ...	88.000,00
89. ...	89.000,00	89. ...	89.000,00
90. ...	90.000,00	90. ...	90.000,00
91. ...	91.000,00	91. ...	91.000,00
92. ...	92.000,00	92. ...	92.000,00
93. ...	93.000,00	93. ...	93.000,00
94. ...	94.000,00	94. ...	94.000,00
95. ...	95.000,00	95. ...	95.000,00
96. ...	96.000,00	96. ...	96.000,00
97. ...	97.000,00	97. ...	97.000,00
98. ...	98.000,00	98. ...	98.000,00
99. ...	99.000,00	99. ...	99.000,00
100. ...	100.000,00	100. ...	100.000,00

Landessparkasse

Rechnungsabschluß für

Ausgabe.

Gewinn- und

	Reichsmark
1. Gehalte und Geschäftskosten	622 839,33
2. Abschreibung auf Grundstücke	17 048,51
3. Abschreibung auf Inventar	23 859,62
4. Gewinn	166 210,—
	829 957,46

Aktiva.

Bi-

	Reichsmark
1. Kassenbestand	314 978,53
2. Vorschüsse in laufender Rechnung:	
a) an Privatpersonen und Firmen:	
1. gedeckte RM. 5 102 425,28	
2. ungedeckte „ 325 606,70	
b) an öffentlich-rechtliche Körperschaften „ 763 663,51	
c) an Genossenschaften m. u. H. „ 193 451,69	6 385 147,18
3. Guthaben bei Banken und Sparkassen	3 925 300,13
4. Darlehen:	
a) Hypotheken RM. 10 914 672,39	
b) Gemeinden „ 1 530 815,95	
c) Sonstige „ 156 341,96	12 601 830,30
5. Inhaberpapiere	2 168 874,58
6. Wechselbestand:	
a) innerhalb 14 Tagen fällig RM. 46 539,70	
b) mit längerer als 14tägiger Laufzeit „ 1 374 545,60	1 421 085,30
7. Inventar	40 367,—
8. Grundstücke (Geschäftshäuser in Oldenburg und Beamten- wohnhaus in Delmenhorst)	90 001,—
9. Konto für Verschiedenes	303 736,03
10. Avale (Bürgschaften) RM. 50 067,—	
	27 251 320,05

Anmerkung: Die der Aufwertung unterliegenden Aktiven und Passiven sind in der Bilanz nicht mit berücksichtigt (siehe Ausführungen im Geschäftsbericht).



zu Oldenburg.

den 31. Dezember 1929.

Verlust-Rechnung.

Einnahme.

	Reichsmark
1. Zinsen und Provisionen	822 678,31
2. Kursgewinne	1 353,15
3. Miete	5 926,—
	829 957,46

Passiva.

Passiva.

	Reichsmark
1. Stammvermögen*)	—,—
2. Rücklage (einschließlich des Gewinns aus 1929)	569 000,—
3. Guthaben in laufender Rechnung	3 446 925,59
4. Spareinlagen:	
a) ohne Kündigung RM. 3 452 880,81	
b) mit Kündigung „ 19 256 910,11	22 709 790,92
5. Guthaben von Banken und Sparkassen	142 854,26
6. Anleihen	24 000,—
7. Aufwertungskonto	208 477,96
8. Konto für Verschiedenes	150 271,32
	27 251 320,05
9. Avale (Bürgschaften) RM. 50 067,—	

*) Für die Verbindlichkeiten der Landessparkasse haftet der Landesteil Oldenburg.

Anlage 46.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Ministerium beabsichtigt, zwecks Verbesserung und Hebung des Ertrages der Domänen und sonstigen staatlichen Ländereien weitere Parzellen drainieren und wühlen zu lassen. Für diesen Zweck stellt die Deutsche Bodenkultur A.G. in Berlin („Debokulag“) Kredite zur Verfügung, welche mit 4½ v. H. jährlich zu verzinsen und in 10 Jahren abzutragen sind. Es ist in Aussicht genommen, folgende Kredite in Anspruch zu nehmen:

1. für Drainierung von:
8 ha des Vorwerks Hohewerther Grasshaus,
6 ha der Domäne Neumarienhausen,
10 ha der Domäne Kleinengroden,
5 ha der Domäne Altmarienhausen,
10 ha der Domäne Südergarns,
18,5 ha der Domäne Osterdeichshof und
5 ha der Domäne Großengarns
auf 62,5 ha je 400 RM = 25 000 RM;
2. für Wühlen von:
2 ha der Domäne Altgarnsfiel,
1,5 ha der Domäne Rinkelhausen,
15 ha der Herdstelle Hayenschloot und
18 ha der Stückländereien in Hayenschloot
auf 36,5 ha je 400 RM = 14 600 RM;
3. für die Entfäuerung der Bofelescher Wiesen . 10 000 RM,
auf 49 600 RM.

Von den Pächtern werden gefordert:

- a) bei Drainagen: dieselbe Verzinsung, welche der Staat an die „Debokulag“ zu leisten hat (zurzeit 4½ v. H. jährlich), neben einem Abtrage von 5 v. H. jährlich;
- b) bei Wühlarbeiten: dieselbe Verzinsung, welche der Staat an die „Debokulag“ zu leisten hat (zurzeit 4½ v. H. jährlich), neben einem Abtrage von 10 v. H. jährlich.

Sobald die Pachtzeit abläuft, sollen Zinsen und Abträge durch entsprechenden Aufschlag in der neuen Pacht verrechnet werden.

Bei der Neuverpachtung der Bofelescher Wiesen ab 1. Mai d. J. soll die Pacht so erhöht werden, daß Zinsen und Abträge für den Kredit mindestens wieder einkommen. Im übrigen soll der Abtrag erst in dem auf die Fertigstellung der Arbeiten folgenden Jahre beginnen.

Zinsen und Abträge werden zu Ausg. Kap. VIII 4 Tit. 8 des Haushalts des Landesteils Oldenburg verrechnet.

Der Landtag wolle der Aufnahme eines Meliorationskredites von zusammen 49 600 RM seine Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 24. April 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.



1930.

Anlage 47.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Butjadinger Sparkasse in Nordenham, Zweigstelle der Landessparkasse Oldenburg, bedarf erweiterter Geschäftsräume. Sie betreibt ihre Geschäfte jetzt in einem der Stadt Nordenham gehörenden Hause, das sie gemietet hat. Ein Ausbau dieses Miethauses wäre unzweckmäßig. Es bietet sich nun Gelegenheit, ein passendes Grundstück an bester Lage, Ecke der Bahnhof- und Friedrich-Ebert-Straße, zu erwerben.

Auf dem Grundstück steht ein Gebäude, das durch einen Neubau ersetzt werden muß. Mit dem Hausgrundstück ist noch ein Bauplatz verbunden, der wieder abgestoßen werden kann. Das neue Gebäude soll außer den Geschäftsräumen für die Sparkasse nebst Treforeinbau zwei größere Wohnungen und eine kleinere Wohnung, diese für den Hausmeister, enthalten.

Der örtliche Verwaltungsausschuß hat unter der Voraussetzung, daß das Grundstück zu angemessenen Bedingungen zu erwerben ist, dem Ankauf des Grundstücks und dem geplanten Neubau zugestimmt, was um so mehr von Bedeutung ist, weil die Stadt Nordenham an den Geschäftsergebnissen der Sparkasse zu 80 v. H. beteiligt ist.

Nach Artikel 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1922
7. Juli 1926'
betr. die Landessparkasse Oldenburg, bedarf der Erwerb von Grundbesitz, abgesehen von dem Falle, daß ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an Darlehen gekauft werden muß, der Zustimmung des Landtages.

Es wird beantragt:

Der Landtag wolle dem Erwerb der in der Mutterrolle der Stadtgemeinde Nordenham unter Artikel 142 und 189 eingetragenen, an der Ecke der Bahnhof- und der Friedrich-Ebert-Straße gelegenen, zusammen etwa 950 qm großen Grundstücke oder des größeren von diesen beiden, etwa 500 qm großen bebauten Grundstücks für die Butjadinger Sparkasse Nordenham, Zweigstelle der Landessparkasse zu Oldenburg, zustimmen.

Oldenburg, den 28. April 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.



Anlage 48.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Bischof von Trier hat neuerdings gelegentlich der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen über die für den Landesteil Birkenfeld zu erlassende Kirchengemeindeordnung darum gebeten, nachträglich noch eine Änderung des vom Landtage bereits mit Schreiben vom ^{30. März} 2. April 1928 verabschiedeten Gesetzentwurfs für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern (Anlage 8, 1928), in der Richtung vorzunehmen, daß auch für diesen Teil seiner Diözese die Übernahme der für den preußischen Teil inzwischen ergangenen „Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der Preussischen Diözesen“ ermöglicht werde.

Dazu bedarf es einer Ergänzung des angeführten Gesetzes, weil in diesem im § 7 Abs. 2 nach dem derzeitigen Vorschlage der Regierung in Birkenfeld, der der Herr Bischof zugestimmt hat, vorgeschrieben ist, daß auch bei der Wahl des Kirchenausschusses „im allgemeinen die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld in der jeweils geltenden Fassung entsprechend in Anwendung zu bringen“ sind. Nach der Birkenfelder Gemeindeordnung vom 5. Juli 1922 gilt aber für die Gemeinderatswahlen das System der Verhältniswahl. Die Preussische Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden sieht dagegen das System der einfachen Mehrheitswahl vor.

Um dem Wunsche des Bischofs zu entsprechen, wogegen keinerlei Bedenken bestehen, wird dem 2. Absatz des § 7 des angezogenen Gesetzes folgender Satz anzufügen sein:

„Aus besonderen Gründen kann für die Wahl des Kirchenausschusses vom Bischof mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen ein anderes Wahlverfahren angeordnet werden.“

Das Staatsministerium ersucht hiernach den Landtag um seine verfassungsmäßige Zustimmung zu dieser Nachfüge zu dem gedachten Gesetzentwurf und um die Erteilung der Ermächtigung, diese in den Text des bereits verabschiedeten Entwurfs nachträglich einzutragen.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag in derselben Angelegenheit vom 5. Mai 1928, aus welchem die Rechtslage ersichtlich ist, darf noch hingewiesen werden.

Oldenburg, den 29. April 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.



Anlage 49.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Aufwertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Verpflichtungen vor. Die Verabschiedung des Gesetzes ist dringlich. Ihre Begründung wird mündlich gegeben werden. Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 30. April 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Aufwertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Verpflichtungen.

§ 1.

Die dem Landesteil Oldenburg obliegenden privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen, die vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet sind und die die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden, sofern sie durch den Währungsfall betroffen sind, entsprechend den Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 aufgewertet.

§ 2.

Die Anmeldung gemäß § 13 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 ist an das Ministerium der Finanzen in Oldenburg binnen einer Frist von 6 Monaten nach dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes zu richten. Ist der Anspruch abgelehnt, so kann er bis zum Ablauf von 15 Monaten seit dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes im



Rechtswege nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 geltend gemacht werden.

§ 3.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. Februar 1930 über die Aufwertung des auf Grund des § 5 des Vertrages vom 13. April 1854 an die Grafen Bentinck zu zahlenden Geldbetrages wird aufgehoben.

§ 4.

Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 25. Dezember 1929 in Kraft.



Anlage 50.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beehrt sich, dem Landtage anliegend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg, mit dem Antrage vorzulegen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 2. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes zur Abänderung der Gemeindeordnung
für den Landesteil Oldenburg.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

1.

Der Artikel 30 § 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Er führt die Beschlüsse des Magistrats aus und vertritt den Magistrat nach außen.“

2.

In Artikel 99 § 3 wird als Absatz 5 hinzugefügt:

„Unwiderruflich angestellte Gemeindehilfsbeamte können nur vom Dienstgericht aus dem Dienst entfernt werden; die Vorschrift des Artikels 78 § 1 b, Nachsatz des Zivilstaatsdienergesetzes, findet entsprechende Anwendung. Auch können unwiderruflich angestellte Gemeindehilfsbeamte nach den Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes unter Belassung der Hälfte der Befoldung als Wartegeld vom Dienstgericht ihres Amtes enthoben werden.“



Begründung.

1.

Nach Artikel 30 § 10 der Gemeindeordnung behandelt der Magistrat die Geschäfte der Gemeindeverwaltung kollegialisch, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die Leitung aller Geschäfte, verteilt dieselben unter die Mitglieder, führt die Beschlüsse des Magistrats aus und unterzeichnet die Ausfertigungen. Die Führung der Geschäfte der Gemeindeverwaltung und die Vertretung der Gemeinde auch nach außen ist demnach Sache des Kollegiums (Artikel 32). Nach Artikel 32 Ziffer 9 hat der Gemeindevorstand die Gemeinde nach außen, insbesondere auch in Prozessen, zu vertreten, namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Weil in den Landgemeinden der Gemeindevorstand eine Einzelperson ist, macht diese Bestimmung dort keine Schwierigkeiten. Für die Stadtgemeinden ist jedoch von den Gerichten angenommen worden, daß die dem Vorsitzenden eingeräumten Vorrechte nicht auch die Befugnis enthielten, das Kollegium nach außen zu vertreten, daß dazu vielmehr wieder eine nachzuweisende Ermächtigung des Kollegiums gehöre, dieses auch die Urkunden in der Urschrift zu vollziehen habe. (Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege Bd. 36 S. 207 ff., Bd. 41 S. 495.)

Diese Auslegung führt zu einer nicht erträglichen Rechtsunsicherheit. Eine für die Stadt wirksame Erklärung kann der Bürgermeister danach nur abgeben, wenn er einen Magistratsbeschuß hinter sich hat. Die Beteiligten müßten sich über die Zustimmung des Magistrats in jedem Falle vergewissern, ohne dazu eine ausreichende Möglichkeit zu haben. Eine genaue Befolgung wird in Wirklichkeit bei der Entwicklung der städtischen Geschäfte und der Zahl der Magistratsmitglieder auch gar nicht möglich gewesen sein. Die im Artikel 30 vorgesehene Ausnahme (die Polizei ist einem einzelnen Mitgliede zu übertragen, in eiligen Fällen kann der Vorsitzende allein handeln, bestimmte Geschäfte können statutarisch einem einzelnen Mitgliede mit eigener Verantwortung übertragen werden) bietet keinen ausreichenden Ersatz; der Beteiligte kann nicht wissen, welcher Fall eilig ist, ob die Vertretungsbefugnis statutarisch geregelt ist und das betreffende Geschäft zu den „bestimmten Geschäften“ gehört. Auch die Erteilung einer privatrechtlichen Vollmacht an eine Einzelperson würde nur ein vielleicht mit dem öffentlichen Recht nicht einmal zu vereinbarender Notbehelf sein.

Eine Abhilfe erscheint nur möglich, wenn nach dem Vorbild der für den Amtsvorstand im Artikel 89 § 4 Gemeindeordnung getroffenen Regelung dem Vorsitzenden nach außen hin die Befugnis gegeben wird, den Magistrat verbindlich zu vertreten, so daß seine Erklärungen als vom Magistrat abgegeben gelten. Nach innen ist er dann nach wie vor an die Zustimmung des Magistrats gebunden; er kann sich disziplinarisch, privatrechtlich, gemeindeverfassungsrechtlich, strafrechtlich verantwortlich machen, wenn er ohne Zustimmung des Magistrats von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch macht; für die Wirksamkeit einer namens des Magistrats abgegebenen Erklärung nach außen ist die Zustimmung des Magistrats jedoch nicht mehr erheblich. Die ihm schon jetzt verliehene Befugnis, in Eilfällen allein zu handeln, behält insofern noch Bedeutung, als der Vorsitzende nicht mehr gehalten ist, die Zustimmung des Magistrats schon vor der Erklärung einzuholen. Sonderregelungen durch Statut oder privatrechtliche Erklärungen bleiben daneben bestehen. Auch die Bestimmung des Artikels 38 § 2 wird nicht berührt, da nur klar-

gestellt wird, daß in den Städten für den Vorstand der Bürgermeiſter allein unterzeichnen kann. Ebenſowenig wird an den Rechten des Gemeinderats etwas geändert; ſetzt die Wirksamkeit einer Erklärung des Gemeindevorſtandes die Zuſtimmung des Gemeinderats voraus, kann auch der Bürgermeiſter namens des Magiſtrats die Gemeinde nicht ohne Zuſtimmung des Gemeinderats binden; nur wenn der Magiſtrat für die Gemeinde zu handeln berechtigt iſt, ſoll Dritten gegenüber eine vom Vorſitzenden namens des Magiſtrats abgegebene Willenserklärung als Erklärung des Magiſtrats gelten und die Gemeinde binden.

Es wird daher vorgeſchlagen, dem Artikel 30 § 11 Abj. 2 eine andere Faſſung zu geben.

2.

Gemäß Artikel 40 § 3 Gemeindeordnung kommen bei einer lebenslänglichen Anſtellung von Gemeindehilfsbeamten hiñſichtlich der etwaigen Penſionierung, Diſpoſitionsſtellung und Entlaſſung, die für die Zivilſtaatsdiener geltenden Beſtimmungen zur Anwendung.

Nach Artikel 99 § 3 Gemeindeordnung können Beamte, Hilfsbeamte und Diener der Gemeinden bei Pflichtvergeſſenheit und Unwürdigkeit auf Antrag oder mit Zuſtimmung der Gemeindevertretung vom Staatsminiſterium ihres Dienſtes enthoben werden; verweigert die Vertretung ihre Zuſtimmung, ſo hat das Dienſtgericht zu entſcheiden. Mit der Dienſtentlaſſung erlöſchen alle aus dem Dienſtverhältnis fließenden Ansprüche.

Das Staatsminiſterium hat bisher, in Übereiñſtimmung mit der Rechtsprechung des Oldenburgiſchen Oberlandesgerichts, angenommen, daß die Beſtimmungen des Artikels 99 § 3 Gemeindeordnung auch auf unwiderruflich angeſtellte Gemeindehilfsbeamte Anwendung finden. Es entſcheidet alſo über die Dienſtentlaſſung der unwiderruflich angeſtellten Gemeindehilfsbeamten nicht wie bei Zivilſtaatsdienern in allen Fällen das Dienſtgericht, ſondern nur dann, wenn die Gemeindevertretung nicht zuſtimmt. Sonſt verfügt das Staatsminiſterium die Dienſtentlaſſung. Artikel 99 § 3 Gemeindeordnung geht demnach als *lex specialis* der Beſtimmung des Artikels 40 § 3 vor.

Der Verband oldenburgiſcher Gemeindebeamten hat beim Miniſterium wiederholt beantragt, eine Änderung der Beſtimmungen über die Dienſtentlaſſung von Gemeindebeamten herbeizuführen, und zwar in der Richtung, daß über die Dienſtentlaſſung in allen Fällen das Dienſtgericht zu entſcheiden habe.

Dieſer Wuñſch iſt, ſoweit unwiderruflich angeſtellte Gemeindehilfsbeamte in Betracht kommen, berechtigt. Die unterſchiedliche Behandlung der lebenslänglich angeſtellten Gemeindehilfsbeamten und der Staatsbeamten hiñſichtlich ihrer Entlaſſung aus dem Dienſt läßt ſich mit den jetzigen Anſchauungen über die einheitliche Rechtsſtellung der öffentlichen Beamten nicht in Einklang bringen. Inſbeſondere macht auch die Reichsverfaſſung zwiſchen den Beamten des Staates und denen der öffentlich-rechtlichen Körperſchaften keinen Unterſchied (Artikel 129—131). Die Ergänzung des Artikels 99 § 3 Gemeindeordnung durch die Vorſchrift, daß unwiderruflich angeſtellte Gemeindehilfsbeamte nur vom Dienſtgericht aus dem Dienſt entfernt werden können, iſt daher geboten.

Auch erſcheint es zur Vermeidung von Zweifeln zweckmäßig, ausdrücklich die Anwendbarkeit des Artikels 28 § 1 b, Nachſatz zum Zivilſtaatsdienergeſetz, und der Vorſchriften über die Enthebung vom Amt unter Belaffung der Hälfte der Beſoldung als Wartegeld (Artikel 40 § 2 d ff. Zivilſtaatsdienergeſetzes), klarzuſtellen. Dieſe Vorſchriften ſind nachträglich durch die Geſetze vom 9. Januar 1897 (Geſ. Bl. XXXI S. 273) und vom 26. März 1906 (Geſ. Bl. XXXV S. 552)

in das Zivilstaatsdienergesetz aufgenommen worden, um dem Dienstgericht sowohl im Interesse des Staates als in dem der Beamten einen weiteren Spielraum für seine Entscheidung zu gewähren. Dieselben Gründe treffen auch für die Anwendung auf die unwiderruflich angestellten Gemeindehilfsbeamten zu.

Die Gleichstellung mit den Staatsbeamten ist zweckmäßigerweise auf die unwiderruflich angestellten Gemeindehilfsbeamten zu beschränken. Bei kündbaren Gemeindehilfsbeamten ist ein dienstgerichtliches Verfahren nicht erforderlich, da einfacher gekündigt werden kann. Auch für ehrenamtlich tätige Gemeindebeamte, die nicht zu den eigentlichen Berufsbeamten gehören, genügt die bestehende Regelung.

